



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Finanzdirektion: Steueramt (Bericht Nr. 1)

1 Ausgangslage

Mit der Reform der Quellensteuern, welche auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden wesentliche Grundzüge der Quellensteuer verändert. Ausschlaggebend für die Reform war ein Entscheid des Bundesgerichts, wonach die Quellenbesteuerung in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen verstösst. Mit der Revision blieb für die betroffenen Personenkategorien die Erhebung einer Quellensteuer bestehen. Seither steht jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung (nachfolgend "NOV") offen. Ab einem Erwerbseinkommen von CHF 120'000 oder bei Vorliegen von steuerbarem Vermögen sind sie wie im bisherigen Recht von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu veranlagern. Alle andern können neu eine NOV beantragen. Die ergänzende ordentliche Veranlagung, mit welcher nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen in der Vergangenheit erfasst wurden, wurde ebenfalls durch die NOV ersetzt. Zudem verbleiben Personen, die – von Amtes wegen oder auf Antrag – einmal nachträglich ordentlich veranlagt werden bis zum Ende der Steuerpflicht in der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren bei den ansässigen Quellensteuerpflichtigen, aber auch zu einer starken Ausweitung der nachträglich ordentlich zu veranlagenden Fälle und damit zu einer Zunahme der Veranlagungsarbeiten im Kantonalen Steueramt.

Damit das Kantonale Steueramt weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann, werden zusätzliche Stellenprozente benötigt.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die Abteilung Natürliche Personen ist für die Veranlagung der quellensteuerpflichtigen Personen im Kanton Nidwalden verantwortlich. NOV-Fälle werden nach dem Bezug der Quellensteuer für das ordentliche Verfahren den zuständigen Gemeindesteuerämtern, respektive den Veranlagungsteams für die durch den Kanton veranlagten Gemeinden übergeben. Dies bedeutet für diese eine zusätzliche Arbeitslast, wie auch Rückmeldungen aus dem Gemeinden zeigen.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Die Anzahl quellensteuerpflichtiger Personen im Kanton Nidwalden hat von 2010 bis 2020 von 1'500 auf 2'700, oder um rund 79% zugenommen. Ein Teil der Zunahme der Fälle konnte mit Effizienzsteigerungen durch elektronische Abrechnungen kompensiert werden. Ein anderer Teil führt jedoch zu einem zunehmenden Rückstau in der Fallbearbeitung und musste durch Verlagerung von Pensen aus der Veranlagung kompensiert werden, da ein Rückstau bei der Quellensteuer zu erheblichen Debitorenrisiken und sozial unerwünschten Folgen führt (etwa dem Nachbezug der Quellensteuer beim Arbeitnehmenden, dessen Lohn bereits durch den säumigen Arbeitgeber um die Steuer gekürzt wurde).

Die Soll-Arbeitspensen der im Bereich der Quellensteuer beschäftigten Personen ist seit vielen Jahren unverändert geblieben und beträgt 120 Prozent. Aktuell werden für die Veranlagung und den Bezug der Quellensteuer 160 Stellenprozente eingesetzt, d.h. 40% werden aus der Veranlagung "geliehen". Die Arbeit wird aktuell aufgeteilt auf eine Teamleiterin (80%, davon rund 40% Quellensteuer und 40% Grundstückgewinnsteuer) und zwei Veranlagungsspezialistinnen (eine mit 80% Pensum und eine mit 50% Pensum, wovon rund 40% für die Quellensteuer eingesetzt werden).

Die Mitarbeitenden, welche für die ordentlichen Veranlagungen zuständig sind, haben ebenfalls bereits eine sehr hohe Arbeitslast und kämpfen mit einem jährlich zunehmenden Veranlagungsrückstand (Abnahme Veranlagungsstand 2017 bis 2021 von 68.3% auf 60.8% im Kantonsdurchschnitt, 55.2% für die durch den Kanton veranlagten Gemeinden).

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Um die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Quellensteuer, sowie die NOV-Veranlagungen für die durch das kantonale Steueramt veranlagten Gemeinden erledigen zu können, sind unbefristet zusätzliche Stellen für Veranlagungsspezialisten Quellensteuer erforderlich. Mit zusätzlichen 50% sollen die bereits bisher erbrachten Tätigkeiten für die Abrechnung der Quellensteuer unterstützt werden und mit 50% sollen die NOV-Fälle für die Gemeinden Stansstad, Beckenried und Emmetten veranlagt werden. Insgesamt sollen somit unbefristet 100 Stellenprozente beim Kantonalen Steueramt neu geschaffen werden.

Sachlich sinnvoll wäre es, sämtliche NOV-Fälle im Kanton zentral zu veranlagern. Die Veranlagung der NOV-Fälle führt in den Gemeinden zu Mehraufwand und erfordert Spezialkenntnisse. Da dies vorerst nicht zwingend erforderlich ist, wird aufgrund des Entscheides des Regierungsrates, Leistungserweiterungen nur äusserst restriktiv zu genehmigen, vorerst darauf verzichtet.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Die neu geschaffenen Stellen als Veranlagungsspezialist/in Quellensteuer und NOV bearbeiten zum Einen die Lohnmeldungen der Arbeitgeber (SSL, Schuldner der steuerbaren Leistung) und zum Anderen führt sie die nachträgliche ordentliche Veranlagungen der quellenbesteuerten Personen durch.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Die Ergänzung des Teams Quellensteuer entspricht einer 100 Prozent Stelle.

Die Steuerverwaltungskosten werden im Rahmen des Steuerabschlusses innerhalb der Körperschaften aufgeteilt. Damit tragen auch die Gemeinden einen Teil dieser neuen Stelle mit.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Ohne zusätzliche Stellenprozente können die NOV-Fälle wie auch vermehrt die Quellensteueranveranlagungen nur verzögert erledigt werden. Damit werden die Veranlagungen vermehrt verspätet zugestellt bzw. die Anzahl nicht veranlagter Fälle erhöht sich laufend.

Bei den Steuerpflichtigen Personen und den Arbeitgebern, die quellensteuerpflichtige Personen beschäftigen entsteht vermehrt ein Unverständnis, wenn die Veranlagungen und Rechnungen mit einer gewissen Verzögerung erstellt und zugestellt werden. Das Inkassorisiko erhöht sich erheblich, da quellensteuerpflichtige Personen ausländischer Staatsangehörigkeit international mobiler sind, als ordentlich besteuerte Personen.



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023)

Baudirektion: Hochbauamt (Bericht Nr. 2)

1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 205 vom 29. März 2022 hat der Regierungsrat eine bis Ende 2022 befristete Leistungsauftragserhöhung zur Führung einer zusätzlichen Klasse der Heilpädagogische Schule beschlossen. Dies hat zur Folge, dass für die Heilpädagogische Früherziehung (HFE, Institution 2528) neue Räumlichkeiten benötigt werden, welche unterhalten werden müssen. Für die Weiterführung der Klasse ab dem 1. Januar 2023 als auch die Weiterführung der Reinigung der neuen Räumlichkeiten wurden sowohl die Bildungsdirektion als auch die Baudirektion beauftragt, dies separat zu beantragen. Die Baudirektion habe dabei auch die Erweiterung für die Reinigung der Flächen des Ober- und Verwaltungsgerichtes im Bahnhofplatz 3 zu berücksichtigen.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die Stelle als Raumpflegerin enthält zusammengefasst folgende Aufgabenfelder:

- Diskretion und verantwortungsvolle Erledigung der Reinigungsarbeiten in Büros, allgemeinen Räumen, Gerichtssaal
- Sicherheitsvorschriften beachten, ökologische Vorschriften einhalten
- Absprache Reinigungseinsätze / Planung Stellvertretung / Rückmeldung von Mängeln / rechtzeitige Beschaffung notwendiger Reinigungsmittel, Nachbestellung
- Entsorgung Abfall, Altpapier, PET, Karton
- Kleine Instandhaltungsarbeiten selber ausführen
- Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten dem Hauswart melden
- Abgabe Stundenrapporte, Spesenabrechnungen

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Im Hochbauamt stehen keine Stellenprozente für das Reinigen von neuen Flächen zur Verfügung. Bereits bisher war es jeweils nur knapp möglich, Überstunden wieder abzubauen bzw. mussten Überstunden die auf Covidmassnahmen zurückzuführen waren, ausbezahlt werden. Auch wurden externe Fachkräfte zugemietet, da krankheitsbedingte Ausfälle nicht durch andere Mitarbeitende aufgefangen werden konnten.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Um die unter Punkt 1.1 erwähnten Aufgaben langfristig sicherzustellen und zufriedenstellend sowie zukunftsgerichtet bewältigen zu können und das unter Punkt 1.2 aufgeführte Manko zu beheben, ist eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung im Bereich der Raumpflege um 50% zwingend nötig.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Die Raumpflegerin wird die unter Punkt 1.1 aufgeführten Arbeiten ausführen und erledigen.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Wie im Einführungstext unter Punkt 2 bereits erwähnt, wird eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung im Bereich Raumpflege um 50% als notwendig taxiert, um die aktuellen und künftigen Aufgaben adäquat und professionell erledigen zu können.

Damit die Raumpflegerin Ihre Arbeit aufnehmen kann, müssen zusätzliche Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel angeschafft werden. Auch dies ist mit entsprechenden Kosten verbunden, welche über das Budget beantragt werden.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Als Konsequenz einer Ablehnung des Antrages können die Reinigungsarbeiten nicht ausgeführt werden. Dies hat weiter zur Folge, dass die Belastung und die Überzeiten der Raumpflegerinnen respektive Hauswarte zunehmen, das Reinigungsintervall nicht eingehalten werden kann und dadurch das Images des Kantons wegen unzureichender Reinigung leidet. Auch werden die Fremdkosten bei technischer Hauswartung zunehmen und zum Abdecken der Ferienvertretungen müssen Drittfirmen beigezogen werden.



LEISTUNGS-AUFTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz,
Abteilung Waffenplatzbetriebe (**Berichte Nr. 3 / 4**)

1 Ausgangslage

Der **Waffenplatzvertrag** zwischen dem Bund und dem Kanton von 1971 stellt die Grundlage für alles weitere Zusammenwirken im Bereich des Waffenplatzes dar. Der Vertrag regelt unter anderem, welchen Mietwert der Bund dem Kanton für seine Infrastruktur zu entrichten hat. Im Januar 2017 wurde der Kanton Nidwalden durch den Bund über eine Veränderung der Waffenplatzentschädigung für die kantonalen Waffenplätze in Kenntnis gesetzt (Anpassung des Waffenplatzvertrages, Nachtrag 19). Nach längeren Verhandlungen konnte auf Beginn 2021 eine einvernehmliche Entschädigungslösung gefunden und zum Abschluss gebracht werden.

Parallel dazu erliess der Chef der Armee anfangs 2021 verwaltungsintern den sogenannten LEAN-Befehl. Dieser Befehl beauftragte alle direkt unterstellten Stellen, sämtliche Verträge mit externen Leistungserbringern kritisch zu hinterfragen und beispielsweise im Bereich der Armeeinfrastruktur (Waffenplätze etc.) substantielle Einsparungen vorzunehmen.

Die Verhandlungen über die Waffenplatzentschädigung, der Bau des Logistikgebäudes (Projektname "Ersatzbau Süd") sowie der LEAN-Befehl führten dazu, dass der jährlich anzupassende **Betreiberleistungs-Vertrag** zwischen dem Kanton Nidwalden und der Logistikbasis der Armee (LBA) vollumfänglich überprüft wurde. Dieser Vertrag regelt sämtliche Betreiberleistungen (Hauswartung, Reinigung, usw.) und deren Entschädigung. In einer gemeinsamen Beurteilung aller bestehenden Leistungsaufträge sowie der Erfassung der neuen Leistungen (zum Beispiel der Ersatzbau Süd, Camp SWISSINT etc.) bestimmte der Bund die zukünftigen Betreiberleistungen und deren Abgeltung.

Der Nidwaldner Waffenplatz ist nicht mit einem normalen Waffenplatz zu vergleichen. Anders als klassische Waffenplätze weist dieser eine sehr hohe Frequentierung und Bewegung der Belegungen auf. Insbesondere der Betrieb des Kommandos SWISSINT bringt eine hohe Zahl an stetig wechselnden Nutzern mit sich (internationale Armeeangehörige etc.).

Die Bundesstellen definieren die Leistungsstandards für alle Arten von Waffenplätzen der Schweiz in detaillierten Aufstellungen (bspw. wie oft eine Toilette oder Böden gereinigt werden müssen). Diese Leistungen dürfen durch den Leistungserbringer (im vorliegenden Fall der Kanton Nidwalden) nicht selbstständig angepasst, interpretiert oder reduziert werden.

Seit Jahren erhöhten sich die Aufgaben zugunsten der Armee schleichend. Im Waffenplatzvertrag wurden sukzessive neue Aufträge und Leistungen verankert. Der Leistungsauftrag im Zusammenhang mit den Betreiberleistungen blieb aber unverändert. Hier wurde versucht, die zusätzlichen Aufwendungen temporär immer wieder zu Lasten der Reinigungsleistungen in kantonseigenen Gebäuden zu erbringen. In letzter Konsequenz mussten verschiedene Reinigungsaufträge an externe Nidwaldner Firmen vergeben werden, um die entschädigten Leis-

tungen erbringen zu können. Mit der erneuten Leistungssteigerung und auch Leistungsabgel-
tungen durch den Bund ist es in Zukunft aber nicht mehr möglich die Aufwände durch Verzicht
in den eigenen Gebäuden zu kompensieren.

Mit dem angepassten Leistungsvertrag müssen für das Jahr 2022 für den Bund 19'835 Front-
Stunden für den Betrieb des Waffenplatzes erbracht werden. Dafür werden dem Kanton
Nidwalden CHF 1'685'967.00 entschädigt. Mit dem bestehenden Personal (ohne die aufge-
führten extern eingekauften Dienstleistungen zur Leistungskompensation) können aktuell nur
ca. 12'402 Front-Stunden geleistet werden, also 7'433 Front-Stunden weniger als entschädigt.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die Stellen werden im Team Waffenplatzbetriebe (inkl. Schiess- und Ausbildungsplatz Gnap-
piried) integriert und enthalten zusammengefasst folgende Aufgabenfelder:

- Instandsetzung der Infrastrukturen zur Gewährleistung der Werterhaltung
- Bereitstellung der mieterspezifischen Aus-, Um- oder Einbauten
- Bewirtschaftung der Basisausstattung
- Gebäudereinigung
- Hauswartsdienste; beinhaltend Kontrollen der Gebäudesicherheit, Durchsetzung der Haus-
ordnung, Instandhaltungsmassnahmen durchführen, Bedienung der gebäudetechnischen
Anlagen, Betreuung der Schliessanlage inkl. Schlüsselmanagement
- Stör- und Notfallmanagement inkl. Interventionsbereitschaft
- Organisation und Durchführung von Umzügen
- Umgebungspflege, Winterdienst und Abfallmanagement
- Inspektion und Wartung der gebäudetechnischen Anlagen inkl. Tankstelle
- Objektrückgaben im Auftrag des Bundes, Übergabe und Rücknahme von Infrastrukturen
- Umrüsten von Räumen mit Mobiliar
- Austausch von Bettwäsche, Austausch von Kücheninventar
- Bewirtschaftung von Multimedia-Ausrüstungen
- Absperrdienste auf Schiessplätzen
- Umsetzung, Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Schiess- und Ge-
fechtsübungen sowie das Einrichten von Schiessplätzen und Erteilen von Feuerfreigaben
- Bedienung von Panzerzielbahnen, Trefferanzeigeanlagen etc.
- Sicherstellung der Blindgängervernichtung
- Baubegleitungen von Bundes und Kantonsprojekten
- Mitarbeit bei immobilienpezifischen Konzepten und Projekten

Die Aufgabenfelder haben sich in den letzten Jahren gewandelt, beziehungsweise sind mit der
Modernisierung und Erweiterung der Haustechnik viel komplexer geworden. Mit dem zuneh-
menden Alter der Gebäude nehmen die Hauswartungsaufgaben zu. Zudem sind verschiedene
neue Gebäude und Anlagen auf dem Waffenplatz dazugekommen bzw. werden aufgrund wei-
terer (Um-)Bauprojekte des Bundes noch dazukommen.

.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Um eine aussagekräftige Berechnung darlegen zu können, werden in der Folge einige Fakten
und Grundlagen genauer dargelegt. Gemäss Personalamt leistet eine Arbeitskraft 1'865 Stun-
den pro Arbeitsjahr. Für die Abteilung Waffenplatzbetriebe arbeiten aktuell folgende Mitarbei-
tende:

- 1 Abteilungsleiter/Waffenplatzverwalter (100%)
- 1 Betriebsleiter (100 %)

- 1 Stv. Betriebsleiter und Fachverantwortlicher Haustechnik (100 %)
- 7 Gebäude- und Anlagewart mit (680 %)
- 3 Reinigungsfachkräfte mit (140 %)
- 3 Mitarbeitende (insgesamt 150%), welche als externe Leistung eingekauft werden

Damit die Reinigungsleistungen ansatzweise erbracht werden können, werden aktuell drei Reinigungsfachkräfte temporär via Personalvermittlung mit 3x 50 Stellenprozenten zusätzlich beschäftigt. Diese extern eingekauften Stellen würden mit der Leistungsauftragserweiterung aufgehoben. Im die Anforderungen des Betreiberleistungs-Vertrages besser erfüllen zu können werden die jährlichen Fenster- und Storenreinigungen für die zwei grossen Gebäude (Kaserne und Kursgebäude) sowie die jährliche Grundreinigung im Kursgebäude an Nidwaldner Drittfirmen vergeben (Outsourcing), Mit den beantragten vier zusätzlichen Stellen muss weiterhin mit gewissen Drittleistungen gerechnet werden, da die Leistungen nach wie vor nicht vollumfänglich durch eigenes Personal (notwendige Infrastruktur, wie Kranen ect) gedeckt werden können. Für die Leistungserbringung zugunsten des Betreiberleistungs-Vertrages bedeutet die Ausgangslage folgendes:

IST Situation	in %	Arbeitsstunden Total
Total Stellen Abteilung	1'120*	20'888
+ Temp. Anstellungen zur Kompensation (fallen mit LAE weg)	+150	+2'798
+ Leistungen durch Outsourcing	+35	+500
- Stelle vakant	-20	-373
- Abteilungsleitung/Waffenplatzverwaltung	-100	-1'865
- Teamführung/Admin/Weiterbildung/Pausen	-260	-4'849
- Leistungen für Kanton (ohne Logistikgebäude)	-150	-2'798
IST Leistungen zugunsten Vertrag	775	(tatsächliche Front-Stunden) 14'301

*eine nicht besetzte Stundenlohnstelle, welche ca. 16 Stellenprozent ausmacht, soll künftig mit 20% in eine Festanstellung integriert werden.

Im Vergleich zu den vertraglich vorgesehenen Stunden haben sich seit 2020 folgende Änderungen und damit Verschärfungen des Ressourcenmissverhältnisses geführt:

Vergleich IST-SOLL	SOLL Stunden gemäss Vertrag	Entschädigung In CHF	IST Leistung zu Gun- sten Bund	Differenz Leistungsstunden
Jahr 2020	16'427	1'396'295	11'503	-4'924
Jahr 2021	17'256	1'466'760	(50 % Temp) 12'435	-4'821
Jahr 2022	19'835	1'685'967	(150 % Temp) 14'300	-5'535

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Durch die verschiedenen Neubauprojekte, Raumänderungen und Vertragsverhandlungen wurden neue Entschädigungsverträge mit dem Bund erarbeitet. Die neuen Entschädigungen sollen die zu erbringenden Arbeiten gegenüber dem Bund abdecken. Die Tabelle zeigt auf, dass bereits heute ein Delta zwischen den bezahlten Leistungen und den für diese Leistungen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen besteht. Dieses Delta konnte bis anhin durch das Umverteilen von Arbeiten auf dem Waffenplatz und Verzichtsplanung im Bereich der kantonalen Arbeiten aufgefangen werden. Zudem wurden zur Vertragserfüllung externe Leistungen temporär eingekauft und gewisse Aufträge Drittvergeben, welche insgesamt höhere Auslagen zur Folge haben. Die neue Ausgangslage mit dem Logistikgebäude und die dadurch gesteigerten Leistungseinforderungen des Bundes, erfordert eine Anpassung der Leistungserbringung. In den folgenden Punkten werden die Überlegungen aufgezeigt, warum eine Leistungsauftragserweiterung **um vier unbefristete Vollzeitstellen** aus vertraglicher bzw. betrieblicher Sicht notwendig ist. Der Regierungsrat hat die sechs tatsächlich benötigten Stellen zur vollumfänglichen Betreiberleistungs-Vertragserfüllung auf die dem Landrat zu beantragenden vier Stellen gekürzt.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Die Leistungserbringung erfolgt nach der Auflistung der Aufgabenfelder unter Punkt 1.1. Die Fokussierung auf bestimmte Bereiche respektive die Aufteilung der Hauptverantwortlichkeiten auf die verschiedenen Aufgabenfelder wird in Zusammenarbeit und Absprache mit der Abteilungsleitung vorgenommen. Es wird wie bereits jetzt zum laufenden Prozess gehören, die Strukturen regelmäßig zu hinterfragen, zu überprüfen und gegebenenfalls Optimierungen vorzunehmen.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Wie im Einführungstext bereits aufgeführt, wird eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung im Bereich Waffenplatzbetriebe als angemessen und insbesondere vertragsrechtlich notwendig taxiert. Hinzu kommt, dass der Kanton Nidwalden bereits seit Bestehen des Vertrages Inhalte des Leistungskataloges gar nicht, nur teilweise oder mit erheblichem Mehraufwand erbringen konnte. Mit den neuen Stellen werden die Vertragsinhalte grösstenteils bereinigt und der Betrieb des Waffenplatzes sichergestellt.

SOLL Situation	in %	Arbeitsstunden Total
Total Stellen Abteilung	1'120	20'888
Neu beantragte Stellen	400	7'460
- Abteilungsleitung/Waffenplatzverw.	-100	-1'865
- Teamführung/Admin/Bildung/Pausen	-295	-5'502
- Leistungen Kanton (mit Logistikgebäude)	-182	-3'394
IST Leistungen zugunsten Vertrag	943	17'587
Gemäss Vertrag zu erbringende Stunden	-	19'835
Nicht erbrachte Vertragsstunden	-	2'248

Die vier neuen Stellen im vorliegenden Stellenplan der Abteilung Waffenplatzbetriebe helfen, bestehende Lücken zu verkleinern, können jedoch die Vertragsleistungen nicht vollumfänglich erfüllen. Um die Stellvertretungen und Abwesenheitskompensationen weiterhin sicherstellen zu können, müssen die nicht erbrachten Vertragsstunden weiterhin mit Outsourcing, temporären Anstellungen oder sporadischen Verzichtsplannungen im Bereich der kantonalen Aufgaben kompensiert werden. Die volle Vertragserfüllung könnte nur mit sechs Stellen geleistet werden.

In der Folge werden die finanziellen Aspekte genauer ausgewiesen. Gemäss Einreihung in das dafür vorgesehene Lohnband – gestützt auf die geltende Personalverordnung – sind für die beantragten Stellen mit Personalkosten in der Höhe von **CHF 298'886.-** zu rechnen. Die bestehenden Lohnkosten vom ganzen Team inklusive den 182 Stellenprozenten für den Kanton Nidwalden, werden mit dem Durchschnittslohn des Personalamtes wie folgt berechnet (ohne Abteilungsleiter, da nicht Stundenrelevant):

Finanzielle Beleuchtung	in %	Lohnkosten gemäss Lohnband
Betriebsleiter Waffenplatz	100	CHF 101'720.00
Stv Betriebsleiter/Fachverantwortlicher Haustechnik	100	CHF 92'924.00
Gebäude- und Anlagewart	680	CHF 574'212.00
Reinigungsfachkräfte	140	CHF 91'000.00
Zwischentotal IST Aufwand	1'020	CHF 859'856.00
Gebäude- und Anlagewart (neu)	200	CHF 168'886.00
Reinigungsfachkraft (neu)	200	CHF 130'000.00
Zwischentotal SOLL Aufwand neue Stellen	400	CHF 298'886.00
Gesamttotal SOLL Aufwand alle Stellen (ohne Abt L)	1'420	CHF 1'158'742.00
Entschädigung aus Betreiberleistungs-Vertrag		CHF 1'685'967.00
Ertrag		CHF 527'225.00

Für das Jahr 2022 wird der Kanton Nidwalden mit einem Totalbetrag von CHF 1'685'967.- für die Erbringung der Betreiberleistungen aus dem Betreiberleistungs-Vertrag entschädigt. Die Leistungen werden gemäss Betreiberleistungs-Vertrag jährlich neu bestätigt oder je nach geforderten Zusatzdienstleistungen neu definiert. Aus finanzieller Sicht kann festgehalten werden, dass auch mit den notwendigen neuen Stellen eine positive Erfolgsrechnung ausgewiesen werden kann. Das heisst, dass der Aufwand nach wie vor leicht überschüssig gedeckt ist.

Von der Arbeitsplatzsituation her, können die zusätzlichen Stellen in den bestehenden Räumlichkeiten eingegliedert werden. Arbeitsgeräte (Laptop, Bildschirme, Telefon usw.) werden via LBA zur Verfügung gestellt. Allenfalls muss der Kanton für die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden die Mobiltelefone sicherstellen.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

1. Der Kanton Nidwalden erfüllt die vertraglichen Bedingungen im Betreiberleistungs-Vertrag mit der LBA (dem Bund) nicht.
2. Der Waffenplatzverwalter ist im ständigen Kontakt mit den Verantwortlichen der LBA. Das bereits heute bestehende Delta zwischen Entschädigung und Leistungserbringenden wurde seitens Bund bei der Vertragserneuerung kritisch vermerkt und die Rückmeldungen über teilweise knapp genügende Leistungserbringung platziert. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig die effektiven Stundenleistungen des Kantons Nidwalden genauer überprüft werden als in der Vergangenheit. Beispielsweise wurde die Waffenplatzverwaltung bezüglich der zu leistenden Stunden im Schiess- und Ausbildungsplatz Gnappried. Es wurde also bereits festgestellt, dass der Kanton an der Front zu wenig Stunden leistet. Dass die Sensibilität des Bundes weiter steigen wird, ist mit den Sparbemühungen des Chefs der Armee im Bereich der Betriebs- und Unterhaltskosten anzunehmen.
3. Wenn der Leistungsvertrag mit dem Kanton Nidwalden gekündigt und der Bund den Betrieb mit der LBA selber sicherstellen würde, verliert der Kanton sein Bestimmungs- beziehungsweise sein Mitspracherecht auf dem eigenen Waffenplatz. Er kann bei Vergaben von Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten keinen Einfluss mehr nehmen. Beispielsweise macht eine Firma aus Köniz BE sämtliche Reinigungsarbeiten in den Betrieben des Bundes. Der Kanton Nidwalden erteilte im 2021 an Nidwaldner Unternehmen für Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten (Gebäudewerterhalt und nicht Betriebsleistungen wie Reinigung und Hauswartung) auf dem Waffenplatz Aufträge von rund CHF 111'230.-. Im Auftrag der LBA erteilte die Waffenplatzverwaltung im 2021 für Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten zudem Aufträge von rund CHF 156'900.- an Nidwaldner Unternehmen. Insgesamt profitieren Nidwaldner Unternehmen also jährlich von rund CHF 268'130.-. Zusätzliche Leistungen in ähnlichem Rahmen, welche nicht durch Nidwaldner Unternehmen erbracht werden können, werden bei Zentralschweizer Unternehmen bezogen. Es gilt hier festzuhalten, dass diese Leistungen nicht zu den Betriebsleistungen gemäss Vertrag gehören, sondern zum Gebäudewerterhalt oder zu baulichen Massnahmen. Diese Vergaben würden sicher abnehmen oder ganz wegfallen, da der Bund, wenn er die Betreiberleistungen selber erbringen muss, auf eigene Generalunternehmer zurückgreift.
4. Im Jahr 2021 wurde das Leistungsverzeichnis mit der LBA im Detail überarbeitet und aktualisiert. Aus diesem Vorgehen resultierte eine Erhöhung der Stundenleistungen für das 2022 von 2'579 Front-Stunden (wie in Kapitel 1.2 beschrieben). Diese und sämtliche anderen Betreiberleistungsstunden führen direkt zu Anstellungs- und Arbeitschancen für Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern, welche zwar auch dem Steuersubstrat belastet werden, allerdings demjenigen des Bundes. Ohne Betreiberleistungsvertrag wären diese finanziell gedeckten Stellen obsolet bzw. sie würden durch Bundespersonal oder Generalunternehmer aus dem Raum Schweiz ersetzt.
5. Nicht zuletzt geht es auch um das Renommee des Kantons Nidwalden als verlässlicher und zuverlässiger Partner, der die Leistungen, welche gefordert und entschädigt werden, auch

zu erbringen vermag. Zudem war und ist der Kanton Nidwalden Schlüsselpartner in der Leistungserbringung zugunsten der nationalen und internationalen Sicherheit (durch das Kompetenzzentrum SWISSINT) und er bekennt sich regelmässig zu einer starken Armee und einer selbstbewussten Schweiz. Der Kanton Nidwalden ist bestrebt mit dem Minimum an erforderlichem Personal, die maximale Leistung zur Einhaltung des Vertrages zu erbringen.



LEISTUNGS-AUFTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZU HANDEN BUDGET 2023

Bildungsdirektion: Amt für Volksschulen und Sport, Zentrum für Sonderpädagogik, Logopädie (Bericht Nr. 5)

1 Ausgangslage

Die Bestellungen "Logopädie" belaufen sich im Schuljahr 2022/2023 auf 851 Anstellungsprozent. Dies gliedert sich in 590 Anstellungsprozent der Gemeinden, 60 Anstellungsprozent an der Heilpädagogischen Schule (HPS), 40 Anstellungsprozent bei der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE), 131 Anstellungsprozent bei der Integrativen Sonderschulung (IS Sprache) und 20 Anstellungsprozent für die Leitung. 690 Stellenprozent sind gemäss Leistungsauftrag im Personalamt hinterlegt, somit fehlen noch 150 Stellenprozent um den voll bestellten Umfang auslösen zu können. Der gesamte Leistungsauftrag beträgt somit 840 Stellenprozent.

In den vergangenen Jahren musste der Leistungsauftrag nicht erhöht werden, da zu wenig Personal für die bestellten Logopädieeinheiten vorhanden war. Auf Grund der kantonsinternen Ausbildung "Assistentin Sprachförderung" sowie einer aktiven Personalbewerbung zeichnet sich nun ab, dass nach Jahren unterbesetzter Stellen, der Bedarf vollumfänglich gedeckt werden kann und die bestellten Einheiten abgedeckt werden können.

Die Kosten werden gemäss Schlüssel auf die Gemeinden und den Kanton verteilt. Bei den Gemeinden fallen die bestellten Lohnkosten, die Materialkosten und der Anteil am Leitungspensum Logopädie an. Beim Kanton sind dies ebenfalls die bestellten Lohnkosten, die Materialkosten und der Anteil am Leitungspensum Logopädie insbesondere aber diejenigen der Heilpädagogischen Schule, der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) sowie des Anteils der Integrativen Sonderschulung Sprache (IS Sprache).

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die Aufgaben des Therapiebereichs Logopädie umfassen gemäss der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.1; § 36i) insbesondere Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Stimme und des Schluckens. Gestützt auf die Diagnose werden die entsprechenden Massnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Logopädie findet einzeln oder in Kleingruppen statt.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Aktuell stehen 690 Stellenprozent gemäss Leistungsauftrag zur Verfügung. Die bestellten Lektionen belaufen sich auf 840 Stellenprozent.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Die Bestellungen werden bereits auf den 1. August 2022 wirksam (Schuljahr 2022/2023).

2.1 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich nicht um einen direkten Finanzantrag, da die bestellten Lektionen gemäss Beschrieb weitergereicht werden, sondern um die Sicherstellung der bestellten Lektionen.

2.2 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Bei Ablehnung des Antrages können die Bestellungen nicht umgesetzt werden.



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Bildungsdirektion: Amt für Volksschulen und Sport, Schulische Dienste, Logopädie (Bericht Nr. 6)

1 Ausgangslage

Das TEAM Logopädie besteht aus Logopädinnen und Assistenten / Assistentinnen Sprachförderung. Die Nachfolge der Teamleitung Logopädie (Pension) konnte seit drei Jahren nicht besetzt werden. Die Aufgaben wurden durch die Zentrumsleitung sowie durch den Amtsvorsteher übernommen. Es zeichnet sich auf Sommer 2022 nun ab, dass diese Teamleitung übernommen wird.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Organisation der Logopädie an den Volksschulen des Kantons Nidwalden.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Die Leitung wurde seit drei Jahren ohne Kostenfolge für den Kanton durch die Zentrumsleitung und den Amtsvorsteher übernommen. Vorgesehen waren für die Teamleitung 10 %.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Ab dem 1. Januar 2023 handelt es sich um eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung. Das neue Angebot soll langfristig bestehen.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Leitung und Weiterentwicklung des Teams Logopädie

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Es werden zusätzlich 10 % für die Leitung des Teams Logopädie benötigt, gesamt 20 %.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Bei Ablehnung des Antrages kann die neue Organisationsgliederung auf Grund fehlender Ressourcen nicht umgesetzt werden.



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Bildungsdirektion: Schulpsychologischer Dienst (Bericht Nr. 7/8)

1 Ausgangslage

Der Schulpsychologische Dienst berät bis anhin Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Fachpersonen und Schulbehörden im Volksschulbereich. Auf der Sekundarstufe II werden diese Dienstleistungen nicht angeboten. Die Rektoren dieser Stufe brachten das Anliegen, dass die Jugendlichen, Lehrpersonen und Eltern von diesem Beratungsangebot profitieren können, in die Geschäftsleistung ein.

Die Abklärungen bei den beiden Schulen der Sekundarstufe II (Berufsfachschule, Gymnasium) ergab einen eindeutigen Abklärungs- und Beratungsbedarf Schulpsychologie.

Das Kollegium St. Fidelis sieht einen Abklärungsbereich von Lern- und Leistungsproblemen, Überprüfung von Anrecht auf Nachteilsausgleich sowie ein Beratungs- und Begleitangebot bei Prüfungsangst, Leistungs-, Motivations- und Konzentrationsproblemen, Streit- und Konfliktberatung, Beratung bei belastenden familiären Situationen bei den Lernenden, schwierige Erlebnisse. Es besteht weiterer Bedarf bei Informationen zum Umgang mit Lernenden mit Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS). Im Gymnasium ist mit der Beratung von ca. 20 Fällen pro Schuljahr auszugehen.

Die Berufsfachschule möchte das Beratungsangebot sowie die Begleitung von Jugendlichen in Anspruch nehmen. Das Beratungsangebot umfasst Prüfungsangst, Leistungs-, Motivations- und Konzentrationsproblemen, Streit- und Konfliktberatung, Beratung bei belastenden familiären Situationen bei den Lernenden. Die Berufsfachschule geht von ca. 15 Fällen pro Jahr aus.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Der Schulpsychologische Dienst ist eine kantonale Fachstelle für psychologische Erziehungs- und Schulfragen und

- berät und begleitet Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden;
- arbeitet systemisch, ressourcen- und lösungsorientiert und ist mit verschiedenen Fachpersonen und Fachstellen vernetzt;
- wendet wissenschaftlich abgestützte Methoden der Psychologie und Pädagogik an und bildet sich zur Qualitätssicherung laufend weiter;
- untersteht der Schweigepflicht.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Es handelt sich um ein neues Angebot, aus diesem Grund sind noch keine personellen Ressourcen vorhanden.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Ab dem 1. Januar 2023 handelt es sich um eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung. Das neue Angebot soll langfristig bestehen.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Das bestehende Angebot Beratung/Begleitung, Triage und Psychodiagnostik soll auf der Sekundarstufe II angeboten werden.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Auf der Sekundarstufe II im Raum Zentralschweiz wird auf 110 Fälle pro Schuljahr eine 100% Stelle eingerichtet. Aus den Angaben des Gymnasiums (ca. 20 Fälle) wie aus der Berufsfachschule (15 Fälle), muss mit ca. 35 Fällen gerechnet werden. Eine weitere wichtige Aufgabe wird die Vernetzungsarbeit mit anderen Stellen, die im Jugendbereich tätig sind, sein. Das führt zu einem Anstellungsbegehren von 35 Prozent Schulpsychologie auf der Sekundarstufe II. Es ist angedacht, dieses zusätzliche Angebot im Schulpsychologischen Dienst im Amt für Volksschule und Sport anzusiedeln.

Mit der Erweiterung des Dienstes Schulpsychologie und dem neuen Aufgabenbereich soll die Leitung SPD um 5% erweitert werden. Der Dienst Schulpsychologie auf der Sekundarstufe II ist noch nicht entwickelt.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Um Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Fachpersonen in der Schule zu unterstützen, sind fachlich kompetente Beratungen zentral. Auf dieser Stufe besteht im Kanton Nidwalden kein kantonales psychologisches schulnahes Angebot.

In den letzten Jahren konnte ein Zuwachs an psychischen Krankheiten insbesondere im Jugendalter beobachtet werden. Zeitnahe Beratungen und systemische Lösungssuche können oft verhindern, dass Jugendliche Ausbildungen abbrechen, psychisch erkranken, sich selber verletzen oder gefährden.

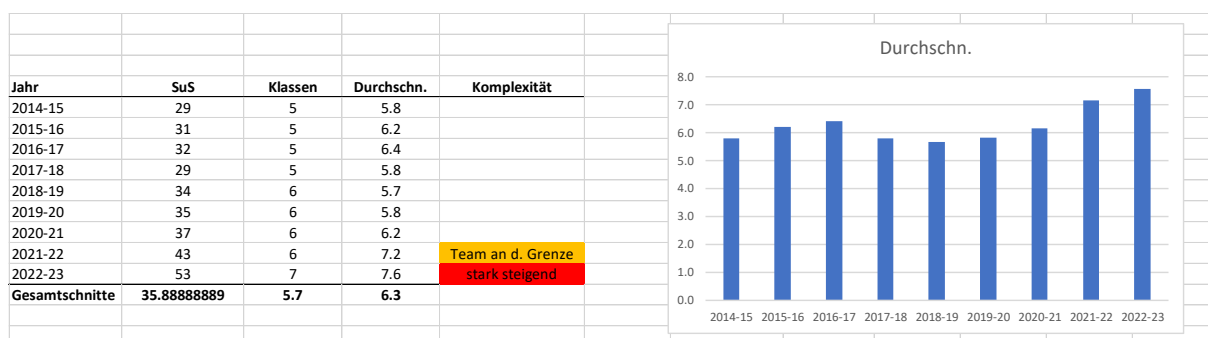


LEISTUNGSAUFGTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

**Bildungsdirektion: Amt für Volksschulen und Sport,
Heilpädagogische Schule (Berichte Nr. 9/10/11/12/13/14)**

1 Ausgangslage

Auf das Schuljahr 2022/2023 stehen fünf Schulaustritte aufgrund beruflicher Eingliederung sowie voraussichtlich mindestens 14 Neueintritte an. Auf Grund dieser hohen Zahlen ist mit zwei zusätzlichen Klassen zu rechnen. Bei der Leistungsauftragserweiterung zur ersten zusätzlichen Klasse (siehe auch RRB vom 29.03.2022) wurde noch von 10 Neueintritten ausgegangen. Die Klassengrösse ist an der Heilpädagogischen Schule durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben. Ideal ist eine Klassengrösse von 5 bis 7 Lernenden (je nach Komplexität). In den letzten Jahren wurden maximal acht Lernende in einer Klasse geführt.



Bei 15 Neueintritten wird es zu einer durchschnittlichen Klassenbelegung von 7.6 Lernenden kommen. An der HPS werden somit voraussichtlich 53 Lernende in sieben Klassen unterrichtet. Heute sind es sechs Klassen. Die erste zusätzliche Klasse führte zu einer Leistungsauftragserweiterung zulasten des Planungssaldos. Diese Leistungsauftragserweiterung umfasst sowohl eine Klassenlehrpersonenstelle (100%) sowie aufgrund von Mehrfachbehinderungen der eintretenden Kinder zwei Assistenzpersonen (200% verteilt auf beide Basisstufen) und eine dritte Praktikantin (100%), Logopädie (10%) und Ergotherapie (10%).

Diese Leistungsauftragserweiterung soll nun in das ordentliche Budget übernommen werden. Zusätzlich soll auf das Schuljahr 2023-24 eine zweite zusätzliche Klasse eröffnet werden. Diese Leistungsauftragserweiterung umfasst sowohl eine Klassenlehrpersonenstelle (100%) sowie aufgrund der Behinderungen der eintretenden Kinder Klassenassistentenpersonen (120%), Logopädie (10%) und Ergotherapie (15%).

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Gemäss dem Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312, Art. 65 ff) haben Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, welche im Rahmen der Gemeindeschulen nicht durch sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschulung. Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten Sonderschulen, in Sonderschulheimen, in Erziehungsheimen oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen. Stehen für die Sonderschulung gleichwertige Institutionen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Es handelt sich bei beiden neuen Klassen um ein bestehendes kantonales Angebot, das aufgrund der steigenden Schülerzahlen angepasst werden soll.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Der Start der ersten zusätzlichen Klasse ist gemäss RRB vom 29.3.2022 am 1. August 2022. Der Start der zweiten zusätzlichen Klasse ist auf das Schuljahr 2023/204 ab 1. August 2023 geplant. Es handelt sich um ein unbefristetes Angebot.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Die beantragten Stellen führen ihre Tätigkeitsbereiche gemäss dem bestehenden Konzept der Heilpädagogischen Schule Stans aus.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Der Bedarf an zwei Klassen ist ausgewiesen. Dadurch werden je eine Heilpädagogische Lehrkraft, Klassenassistenzen, die Logopädin und die Ergotherapeutin eingesetzt. In der heutigen Situation sind alle Klassenzimmer belegt. Dennoch kann für die erste zusätzliche Klasse ab Schuljahr 2022/23 durch interne Überlagerung von Raumnutzungen noch knapp eine Lösung gefunden werden. Ab Schuljahr 2023/24 ist die Auslagerung der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) aus den Räumlichkeiten der HPS unvermeidlich. Es ist eine gute Lösung im Postgebäude Stans absehbar. Die Kostenfolgen sind noch in Abklärung.

Anschaffung Mobiliar für neue Klassen (einmalig):

Kosten für die erste neue Klasse werden durch den RRB vom 29.3.2022 abgedeckt.

Der vorgesehene Raum ist für die zweite neue HPS-Klasse nicht ausgerüstet. Dadurch sind einmalige Anschaffungen von CHF 40'000 für das Mobiliar des Klassenzimmers notwendig.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung und der Grösse der jeweiligen Klassen ist das Vor-/Nachbereiten bezogen auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sehr aufwändig. Eine angemessene Beschulung gemäss Behindertengleichstellungsgesetz wäre für die Lernenden bei einer Ablehnung nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler könnten nicht adäquat unterrichtet, sondern nur noch betreut werden. Dies würde für mehr als zwei Drittel der Jugendlichen die Anschlusslösung in die geschützte Berufsfindung gefährden.

Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder komplexen Beeinträchtigungen brauchen klare Strukturen und wenig Veränderungen im Alltag. Bei Veränderungen brauchen sie Personen mit Erfahrung, die sie kennen und in der neuen Situation begleiten können. Bekommen solche Schülerinnen und Schüler die Unterstützung zu wenig oder sind sie durch immer wieder andere Begleitpersonen irritiert, verharren sie oder werden aggressiv.

Sie werden in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung gehemmt und stören den Unterricht mit auffälligem Verhalten.

Die herausfordernde Alltagssituation belastet die Lehrpersonen zusätzlich. Sie können krank werden oder brauchen professionelle Unterstützung. Ihre Ausfälle müssen durch Stellvertretungen ersetzt werden. Das bringt zusätzliche Unruhe in den Alltag. Der Arbeitsplatz HPS wäre nicht mehr attraktiv.



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Bildungsdirektion: Amt für Volksschulen und Sport (Bericht Nr. 15)

1 Ausgangslage

Bewegung und Sport haben in den letzten Jahren für unsere Gesellschaft stark an Bedeutung gewonnen. Sport ist heute ein wichtiger Bestandteil des Lebens und damit der Gesellschaft. Die Ansprüche an die Sportförderung sind in den letzten Jahren massiv gestiegen.

Der Abteilung Sport werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Vielzahl von Aufgaben zugeschrieben. Das Spektrum ist sehr breit und weiter am Wachsen. Seit 17 Jahren betragen die Personalressourcen der Abteilung Sport 200-Stellenprozent. Im Jahr 2020 sind für die Lehrlingsbetreuung 10-Stellenprozent hinzugekommen. Alle anderen zusätzlichen Arbeiten (siehe 1.1) mussten trotz ausgewiesenem Mehraufwand innerhalb des bestehenden Pensums erfüllt werden.

In den vergangenen Jahren wurde zweimal eine Auszahlung von Überzeit veranlasst. Für die Implementierung eines Programms zur Förderung des Ehrenamts (Programm 1418coach) konnte zwischenzeitlich eine befristete Stelle (7%) für zwei Jahren erwirkt werden. Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden ist seit gut 5 Jahren konstant hoch und weiter am Steigen. Im Gegensatz zum Rhythmus der Bildungsdirektion flacht in den "Schulferienzeiten" die Belastung auch nicht mehr ab, da genau in dieser Zeit insbesondere die Durchführung von J+S-Kaderkursen, Lagern und Sportfondsarbeiten anfallen.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Aufgrund des Qualitätsmanagement der kant. Verwaltung wurden folgende Prozesse und Leistungen für die Abteilung Sport definiert:

- Allgemeine Sportförderung
 - Nutzung von Synergien und Optimierung der Sport- und Bewegungsförderung
- Kindersportförderung
 - Organisation und Durchführung eines breiten, vielseitigen und qualitativ guten Angebots im Kindersport und ähnlichen Bewegungsprogrammen
- Jugend+Sport-Angebote
 - Organisation und Durchführung eines breiten, vielseitiges und qualitativ guten Angebots in Jugend+Sport
- Jugend+Sport-Kaderbildung
 - Organisation und Durchführung von J+S-Kaderkursen in den für NW relevanten Sportarten
- Leistungssportförderung
 - Förderung von sportlichen Nachwuchstalenten
- Obligatorischer Schulsport

- Förderung eines qualitativ guten Schulsportunterrichts an den Gemeindeschulen als Beitrag zur Gesundheitsförderung, Integration und zu fairem Umgang miteinander
- Freiwilliger Schulsport
 - Schülerinnen und Schüler dazu bewegen, sich im Team ihrer Klasse, auch in der Freizeit sportlich zu betätigen; Übergang zum Vereinssport herstellen
- Sicherheit im Sport
 - Prävention, Verhinderung von Unfällen beim Sport
- Sportfonds
 - Unterstützung von Sportorganisationen mit Mitteln des Sportfonds
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Information der Bevölkerung zu den Dienstleistungen und Angeboten
- Gesundheitsförderung an den Schulen und in den Sportvereinen
 - Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie Sportvereinsmitglieder

Die Aufgabenfelder haben sich in den letzten Jahren, wie Eingangs bereits erwähnt, stark entwickelt. Die Bedeutung des Sports und insbesondere auch das sportliche Freizeitverhalten der Bevölkerung ist stark gestiegen. Das führte dazu, dass die Erwartungshaltungen gegenüber den Dienstleistungen und Angeboten des Kantons immer grösser wurden und laufend neue Aufgaben wie zum Beispiel das Sicherstellen von Raum für Bewegung, die Koordination der Anspruchsgruppen im Freizeitverhalten, Massnahmen zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung oder Integrationsaufgaben hinzu kommen. Seit 2010 sind insbesondere folgende Aufgaben hinzugekommen, ohne dass eine Aufstockung der Personalressourcen vollzogen wurde:

- Seit 2011: Umsetzung Programm J+S-Kindersport vom BASPO
 - Projekt zur Förderung der Kinder von 5 – 10 Jahren
 - Jährlich Arbeitsbelastung: 100h (5%)
 - Gesetzliche Grundlage: Sportgesetz, Art. 3
- Seit 2013: Projekt Purzelbaum
 - Projekt zur Förderung der Bewegung im Kindergarten
 - Jährlich Arbeitsbelastung: 100h (5%)
 - Gesetzliche Grundlage: Sportgesetz, Art. 4
- Seit 2014: Leistungssportförderung
 - Projekt zur Förderung der Elite Leistungssportlerinnen und -Sportler
 - Jährlich Arbeitsbelastung: 200h (10%)
 - Gesetzliche Grundlage: Sportgesetz, Art. 11
- Seit 2019: Umsetzung Programm 1418coach (wird künftig in J+S integriert)
 - Projekt zur Nachwuchsleiterförderung in den Vereinen
 - Für die Jahre 2019 und 2020 hatte die Abt. Sport zusätzlich 7-Stellenprozente befristet zur Verfügung, heute nicht mehr!
 - Jährlich Arbeitsbelastung: 100h (5%)
 - Gesetzliche Grundlage: Sportgesetz, Art. 3

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Aktuell arbeiten für die Abteilung Sport drei Personen mit insgesamt 210-Stellenprozente:

- Leiter Abteilung: 90%
- Sachbearbeiter, Verantwortlicher Kaderbildung J+S: 80%
- Projektleiterin Sport: 30%
- Zudem stehen 10% für die Lehrlingsbetreuung zur Verfügung.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Um die unter Punkt 1.1 aufgelisteten Aufgaben längerfristig sicher zustellen und den Auftragserweiterungen der letzten 10 Jahren gerecht zu werden ist eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung im Bereich Sportförderung um 30% angezeigt.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Grundsätzlich wird die Projektleiterin Sport Aufgaben wahrnehmen, die im Aufgabenportfolio der Abteilung Sport (siehe Punkt 1.1) sind. Die Fokussierung auf bestimmte Bereiche wird in Absprache den Mitarbeitenden der Abteilung Sport und den jeweiligen Qualifikationen vorgenommen.

Folgende Aufgabenbereiche stehen dabei im Fokus:

- Schulsport (13%)
 - Schulaufsicht
 - Qualitätssicherung (u.a. Sportprüfung)
 - Förderung des freiwilligen Schulsports
 - Gesundheitsförderung an Schulen
- Sportanlagen (Optimierung der kant. Infrastruktur; 6%)
- Sicherheit (3%)
- Sportvereinsförderung (Ehrenamt; 5%)
- Sportpolitik (3%)

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Gemäss Einreihung in das dafür vorgesehene Lohnband – gestützt auf die geltenden Personalverordnung – ist für diese Erweiterung mit Personalkosten von rund 30'000 Franken zu rechnen.

Von der Arbeitsplatzssituation her können die zusätzlichen Stellenprozente in den bestehenden Räumlichkeiten integriert und mit den bestehenden Arbeitsgräten ausgerüstet werden.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Die Belastung für die Mitarbeitenden der Abteilung Sport wird konstant hoch bleiben. Die zahlreichen Arbeitseinsätze an den Wochenenden und Abenden insbesondere durch die J+S-Kaderkursen und Sportanlässen können aufgrund des vollen Tagesgeschäfts kaum kompensiert werden und werden zur Dauerbelastung. Bei einer Abwesenheit eines Mitarbeitenden (Ferien, Krankheit, usw.) wird sich diese Situation noch weiter zuspitzen.

Auf die Entwicklung der Aufgabenbereiche und die verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft können nicht im gewünschten Masse reagiert werden. Zeitintensive Aufgaben wie Schulbesuche im Rahmen der obligatorischen Sportprüfung, die Organisation des Tenerolagers oder Massnahmen zur Velofahrsicherheit werden nicht mehr zu leisten oder müssten extern vergeben werden, was zu Mehrkosten führen würde.



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Amt für Umwelt (Bericht Nr. 16)

1 Ausgangslage

Das Amt für Umwelt (AFU) beschäftigt sich mit der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen, der Erhaltung und Gestaltung von vernetzten und vielfältigen Lebensräumen und der quantitativen und qualitativen Sicherstellung von Lebensgrundlagen. Die vielfältigen Aufgaben des AFU ergeben sich insbesondere aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Umweltschutz, zur Gewässernutzung und dem Gewässerschutz wie auch zum öffentlichen Untergrund und dem Bergregal. Der detaillierte Aufgabenbereich ist unter Ziffer 1.1 ersichtlich. Durch die breite Palette an Fachbereichen entstehen viele Schnittstellen zu anderen Fachstellen von Bund, Kanton und Gemeinden. Neben den klassischen Vollzugsaufgaben wie die Bearbeitung von Gesuchen oder Kontrollen sind insbesondere die Beratung und die fachtechnische Unterstützung, die Erarbeitung von kantonalen Planungen und Vollzugsgrundlagen, die Überwachung des Umweltzustandes, die Prüfung der Wirksamkeit von getroffenen Massnahmen, aber auch die Mitarbeit bei der Ausarbeitung von strategischen Zielen wichtige Handlungsfelder des AFU.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die dem AFU zugewiesenen Themen sind im Anhang der Regierungsratsverordnung (RRV; NG 152.11) aufgelistet:

- Schutz ober- und unterirdischer Gewässer
- Abwasser
- Wassergefährdende Flüssigkeiten
- Abfallwirtschaft
- Altlasten
- Lärm- und Schallschutz
- Luftreinhaltung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bodenschutz
- Umweltgefährdende Stoffe
- Nichtionisierende Strahlung (NIS) einschliesslich Lichtimmissionen
- Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Gewässernutzung (ohne Wasserbau, Gewässerunterhalt, Sicherheit von Stauanlagen sowie Wasserkraft)
- Bergregal, Nutzung des Untergrundes
- Kantonsgeologie
- Klima
- Störfallvorsorge

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Das Amt für Umwelt verfügt zurzeit über 760 Stellenprozente verteilt auf 9 Mitarbeitende. Dieser Umfang blieb in den letzten 10 Jahren unverändert bzw. ist gar leicht geringer als vor 20 Jahren, da im Rahmen von Haushaltsentlastungen Stellenprozente abgebaut worden sind.

Die Umwelt ist in den vergangenen Jahren deutlich mehr ins Bewusstsein der Gesellschaft gerückt. Insbesondere Themen wie der Klimawandel oder die Nachhaltigkeit haben an Bedeutung gewonnen und gehören heute zu den gesellschaftspolitischen Top-Themen. Das Bevölkerungswachstum verbunden mit einer verdichtenden Siedlungsentwicklung führen nicht nur zu einem zunehmenden Druck auf die Ressourcen und Lebensräume, sondern auch gesellschaftlich zu mehr Konflikten. Die verschiedenen Interessen müssen einerseits sachlich sorgfältig gegen einander abgewogen und rechtlich nachvollziehbar und belastbar hergeleitet werden. Die Aufgaben des AFU sind dadurch deutlich komplexer und aufwändiger geworden.

Insbesondere bei umfangreichen Geschäften können die Termine heute häufig nicht eingehalten werden, was allseits unbefriedigend ist. Aufgrund der fehlenden Personalressourcen bestehen insbesondere bei folgenden Tätigkeiten zeitliche Defizite:

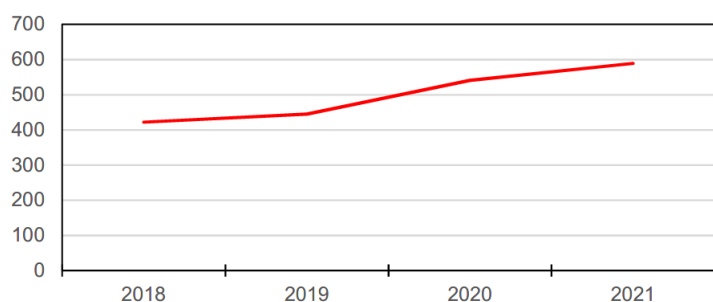
- Personalführung und Geschäftscontrolling;
- externe Kommunikation (Informationen sind vorhanden, es fehlt die Zeit für die zielgruppen-gerechte Aufarbeitung);
- fachliche Aus- und Weiterbildung (inklusive Einarbeitung in Umweltthemen und Auseinandersetzung mit neuen Vollzugsgrundlagen);
- Revision kantonaler Gesetzgebungsprojekte (Umweltschutzgesetzgebung, Strahlenschutzverordnung, Gesetzgebungen zum öffentlichen Untergrund und zum Bergregal);
- Ausarbeitung und Aktualisierung von kantonalen Vollzugsgrundlagen (z.B. hydrogeologische Grundlagen Grundwasser).

Der Bedarf an personellen Ressourcen ergibt sich einerseits aus einem Nachholbedarf bei den etablierten Themen (1.) und andererseits aus der zunehmenden Bedeutung von Umweltthemen (2.).

1. Bei den etablierten Umweltthemen ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme der Geschäfte und des Koordinationsbedarfs festzustellen. Nachfolgend wird der zunehmende Aufwand des AFU durch Beispiele veranschaulicht.

Die Anzahl der durch das AFU abgeschlossenen GemDat-Geschäfte ist in den vergangenen vier Jahren (2018 – 2021) deutlich angestiegen (siehe nachfolgende Grafik). Davon sind insbesondere die Fachbereiche Abwasser/Entwässerung, die Nutzung der Umweltwärme, die nichtionisierende Strahlung, die Abfallwirtschaft, der Lärm- und der Bodenschutz wie auch der Grundwasserschutz betroffen.

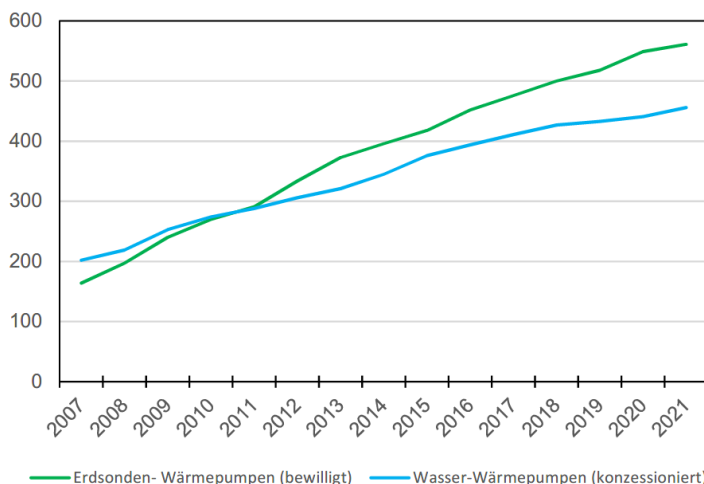
Jahr	Geschäfte GemDat	Zunahme
2018	422	
2019	445	5%
2020	541	28%
2021	589	40%



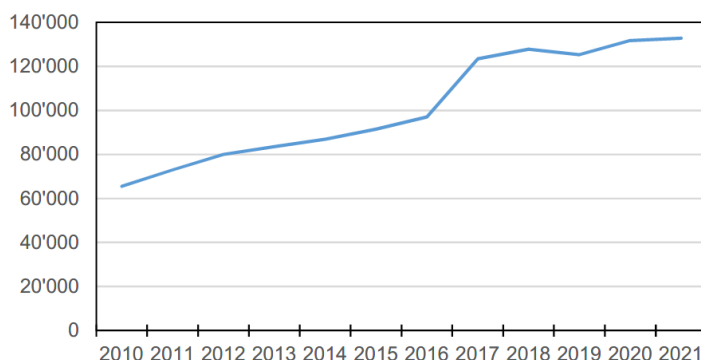
Motiviert durch die Energiestrategie 2050 geniessen Wasser-, Erdwärme- und Luft-Wärmepumpen weiterhin grosse Beliebtheit. Bei den Luft-Wärmepumpen, welche vom AFU bezüglich Lärmschutz beurteilt werden müssen, ist die Anzahl Gesuche deutlich angestiegen. Im Unterschied zu den Wärmepumpen mit Erdwärmesonden und Luft, die nur einmalig bewilligt werden

müssen, wird für Wasser-Wärmepumpen eine zeitlich befristete Konzession erteilt. Die Wasserzinse werden jährlich verrechnet (siehe nachfolgende Grafik, 2021: 133'000 Franken). Durch die insgesamt immer grösser werdende Anzahl steigt der jährliche Aufwand für die bestehenden Anlagen, welche neben den Neuanlagen bewältigt werden muss. Zudem sind die Anlagen im Bereich der Umweltwärmenutzung deutlich komplexer geworden (Kombination Wärmenutzung/Kühlung, Wärmerückgewinnung). Die steigende Anzahl Nutzungsanlagen führt dazu, dass diese näher zusammenliegen und sich gegenseitig beeinflussen. Dies bedingt eine zunehmend vertiefte Auseinandersetzung nicht nur mit den Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch mit den bestehenden, konzessionierten Nutzungsanlagen (inkl. Einwendungsverhandlungen).

Jahr	Erdsonden-Wärmepumpen (bewilligt)	Wasser-Wärmepumpen (konzessioniert)
2007	164	202
2008	197	219
2009	240	253
2010	270	274
2011	291	288
2012	334	306
2013	373	321
2014	396	345
2015	418	376
2016	452	394
2017	476	411
2018	500	427
2019	518	433
2020	549	441
2021	561	456



Jahr	Wasserzinse
2010	65'500
2011	73'000
2012	80'000
2013	83'500
2014	86'900
2015	91'500
2016	97'000
2017	123'400
2018	127'800
2019	125'300
2020	131'700
2021	132'800



Die laufende Entwicklung im Bereich Mobilfunk bedingt den Ausbau und die räumliche Verdichtung des Antennennetzes, was einhergeht mit einem zunehmenden Vollzugsaufwand. Der Ausbau des Mobilfunknetzes ist die zentrale Voraussetzung für die Digitalisierung und Nutzungen wie selbstfahrende Fahrzeuge oder Automatisierungen in Industrie und Gewerbe wie auch Landwirtschaft. Während bis ins Jahr 2016 noch im Durchschnitt 4 Begutachtungen zu Mobilfunkantennen durchgeführt werden mussten, waren es in den Jahren 2017 bis 2021 im Durchschnitt 18 Begutachtungen. Beim Fachbereich Nichtionisierende Strahlung haben auch die Lichtimmissionen an Gewicht gewonnen, was sich an der Anzahl Klagen und Einwendungen zeigt. Für das schleichend an Bedeutung gewinnende Thema Lichtimmissionen wurden nie Stellenprozente gesprochen.

2. Neben den etablierten Umweltthemen gewinnen insbesondere folgende Themen zunehmend an Bedeutung:

- Klimaschutz und –anpassung
- Luftreinhaltung in der Landwirtschaft.

Mit Beschluss Nr. 369 vom 28. Mai 2013 beauftragte der Regierungsrat das Amt für Umwelt mit der Funktion als kantonale Ansprechstelle für Fragen zur Klimaänderung. Das AFU übernimmt seither einerseits die Koordinationsstelle im Fachbereich Klima unter den betroffenen kantonalen Fachstellen und ist auch die kantonale Ansprechstelle gegenüber dem Bund. Bis auf Weiteres wurden diese zusätzlichen Aufgaben durch das Amt für Umwelt ohne zusätzliche personellen Ressourcen abgedeckt.

Die angepasste Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.143.1), welche per 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, beinhaltet ein Obligatorium von emissionsmindernden Ausbringverfahren (Schleppschlauch) für Gülle auf Flächen mit einer Hangneigung bis zu 18 Prozent. Betriebe, bei welchen die schleppschlauchtaugliche Fläche weniger als 3 Hektaren beträgt, sind vom Obligatorium befreit. Bisher erfolgte der Einsatz des Schleppschlauches freiwillig (Förderprogramm durch Bund und Kanton). Im November 2021 hat der Bundesrat die Frist der Einführung des Obligatoriums auf den 1. Januar 2024 verschoben. Betroffen vom Obligatorium sind ca. 180 Landwirtschaftsbetriebe. Gemäss der Vollzugshilfe "Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft" des Bundes, kann die zuständige Behörde (AFU) im Einzelfall auf ein Gesuch hin, Ausnahmen für die Schleppschlauchpflicht bewilligen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 1/4 der Betriebe mit Schleppschlauchpflicht ein Gesuch einreichen werden.

Die Lagerung von Gülle hat gemäss LRV bis spätestens 2030 ausschliesslich in abgedeckten Güllengruben – Güllensilos zu erfolgen. Diese Anforderung wird auf ca. 30 Landwirtschaftsbetrieben nicht erfüllt.

Weiter regelt die LRV im Anhang 2 Ziffer 51 auch bauliche Anforderungen im Bereich der Landwirtschaft (Anforderungen an die Luftreinhalteverordnung). Diese sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zu überprüfen. Diese Überprüfung auf jährlich ca. 20 relevanten Baugesuchen erfolgte aufgrund der fehlenden Ressourcen bisher nicht systematisch.

Für weitere an Bedeutung gewinnende Themen wie die Nachhaltigkeit, die Kreislaufwirtschaft, die Geologie und die Nutzung des Untergrundes oder den Strahlenschutz bestehen zurzeit noch keine konkreten gesetzlichen oder politischen Aufträge. Entsprechend sind die Aufgaben noch nicht genügend bekannt, so dass es zurzeit schwierig ist, den Umfang der Aufgaben zu beziffern. Diese Themenbereiche werden deshalb von der vorliegenden LAE nicht erfasst. Zudem wurden hierzu noch die Interpellation von LR Josef Bucher, Buochs, betreffend Erdgas und Tiefengeothermie in den Kantonen Nid- und Obwalden sowie das laufende Postulat von LR Alexander Huser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) in der öffentlichen Verwaltung angestossen.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Um die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben und den aufgezeigten Mehraufwand langfristig zu friedensstellend und zukunftsgerichtet bewältigen zu können und die unter Punkt 1.2 aufgeführten Defizite zu beheben, ist eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung um 90 % angezeigt. Dadurch würden dem Amt für Umwelt in Zukunft gesamthaft 850 Stellenprozente zur Verfügung stehen.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Die beantragten Stellenprozente für die neuen Themenbereiche sollen wie folgt eingesetzt werden:

Nachholbedarf bei den etablierten Fachbereichen:

- keine inhaltliche Änderung der bestehenden Tätigkeiten, sondern zeitliche Ergänzung

Klima:

- Klimafach- und Koordinationsstelle im Kanton (auch für Klimaschutz, nicht nur wie bisher Klimaanpassung), Ansprechstelle für klimaspezifische Fragestellungen, Beratung und fachtechnische Unterstützung gegenüber Behörden, Fachstellen und Privaten
- Projektleitung bei der Erarbeitung, Ausführung und Nachführung der kantonalen Klimastrategie zuhanden des Regierungsrates
- Monitoring, Wirkungskontrolle und Berichterstattung über die Erreichung der beschlossenen Massnahmen
- Leiten von und Mitarbeit bei weiteren Projekten zusammen mit Partnern aus der kantonalen Verwaltung, Gemeinden und der Privatwirtschaft
- Bearbeiten von gesetzlichen Vollzugsaufgaben
- Mitwirken in interkantonalen Fach- und Arbeitsgruppen

Luftreinhaltung Landwirtschaft:

- Vollzug "emissionsmindernde Ausbringverfahren - Schleppschlauch-Obligatorium" (Information Bäuerinnen und Bauern; Ausnahmegesuche bearbeiten, bewilligen und nachbearbeiten; Kontrollen; Auskünfte an Drittpersonen) und Abdeckung von Jauchegruben (Information Bäuerinnen und Bauern; Gesuche bearbeiten, Abnahmen; Auskünfte an Drittpersonen)
- Vollzug baulicher Umweltschutz betreffend Luftreinhalteverordnung in der Landwirtschaft (Information Bäuerinnen und Bauern; Baugesuche beurteilen, überprüfen; Auskünfte an Drittpersonen)

Die organisatorische Zuteilung der Tätigkeitsbereiche ist noch offen. Es wird eine zusätzliche Stelle erforderlich sein, wobei im Rahmen der Neuanstellung eine Umverteilung von Fachbereichen und Aufgaben geprüft wird.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Klima:

- Jährlicher Zeitaufwand: 40 % (entspricht 800 h). Die Kantone Schwyz und Uri verfügen für die unter Ziffer 2.1 umschriebenen Tätigkeiten über Pensen von 80 %.
- Für die Erfüllung der Anforderungen ist ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, vorzugsweise in Umweltnaturwissenschaft, erforderlich.
- Da der Klimaschutz- und die Klimaanpassung in den nächsten Jahrzehnten ein wichtiges Thema bleiben wird, wird beantragt, auf eine Befristung zu verzichten.

Luftreinhaltung in der Landwirtschaft inkl. baulicher Umweltschutz:

- Jährlicher Zeitaufwand: 20 % (entspricht 400 h).
- Für die Erfüllung der Anforderungen ist ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, vorzugsweise in Umweltnaturwissenschaft oder Agronomie, erforderlich.
- Die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung sieht keine Befristung dieser Vollzugsaufgabe vor.

Nachholbedarf bei etablierten Fachthemen:

- Jährlicher Zeitaufwand: 30 %.
- Aus heutiger Sicht ist kein Rückgang der Anzahl Geschäfte zu erwarten, weshalb beantragt wird, auf eine Befristung zu verzichten.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

- Defizite gemäss Ziffer 1.2 werden nicht behoben.
- Gesetzliche Vollzugsaufgaben können nicht erfüllt werden.
- Gesuche können nicht bearbeitet werden oder nur mit starker Verzögerung.

- Unzufriedenheit und Unverständnis bei Kunden wächst (Bevölkerung/Wirtschaft interessiert knappe Ressourcen nicht: "dann stellt doch einfach jemand ein", "dann müsst ihr das halt extern geben", "warum geht das nicht vorwärts?").
- Es besteht die Gefahr einer zunehmenden Handlungsunfähigkeit.
- Gesundheit und Worklife-Balance der Mitarbeitenden wird gefährdet (Überforderung, seelische Probleme).
- Beratung und fachtechnische Unterstützung von Externen (insbesondere Gemeinden und Private).
- Keine Zeit für Anliegen aus der Bevölkerung (erklären, schlichten, direkter Kontakt, "offene Ohren" haben).
- Kanton ist nicht parat für die Themen der Zukunft.
- Hinderung der Wertschöpfung (AFU ist wichtig für Rahmenbedingungen der Wirtschaft).



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Gesundheits- und Sozialdirektion: Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde (Berichte Nr. 17 /18)

1 Ausgangslage

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Nidwalden ist eine zivilrechtliche Behörde. Sie ist für erstinstanzliche Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig. Es hat sich gezeigt, dass seit 2018 der Aufwand pro Fall im Durchschnitt zugenommen hat, da heute die Fälle sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz komplexer geworden sind – dies bei gleichbleibenden personellen Ressourcen in den betroffenen Bereichen.

Der erhöhte Aufwand pro Fall ist zum einen darauf zurückzuführen, dass seit 2018 eine deutliche Zunahme der Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder im Vergleich zu den Gefährdungsmeldungen betreffend erwachsene Personen verzeichnet werden kann. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Spruchkörpers im Bereich Behördentätigkeit (Verfahrensführung) sowie zu einer Mehrbelastung der unterstützenden Dienste (Sozialabklärung und Rechtsdienst). Da die Abklärungen, die eine Gefährdungsmeldung betreffend Kinder nach sich ziehen, weit aus komplexer und aufwendiger sind als Abklärungen hinsichtlich gefährdeter Erwachsener, ist diese Veränderung trotz gesamthaft stabilen Fallzahlen für die Auslastung der Mitarbeitenden relevant.

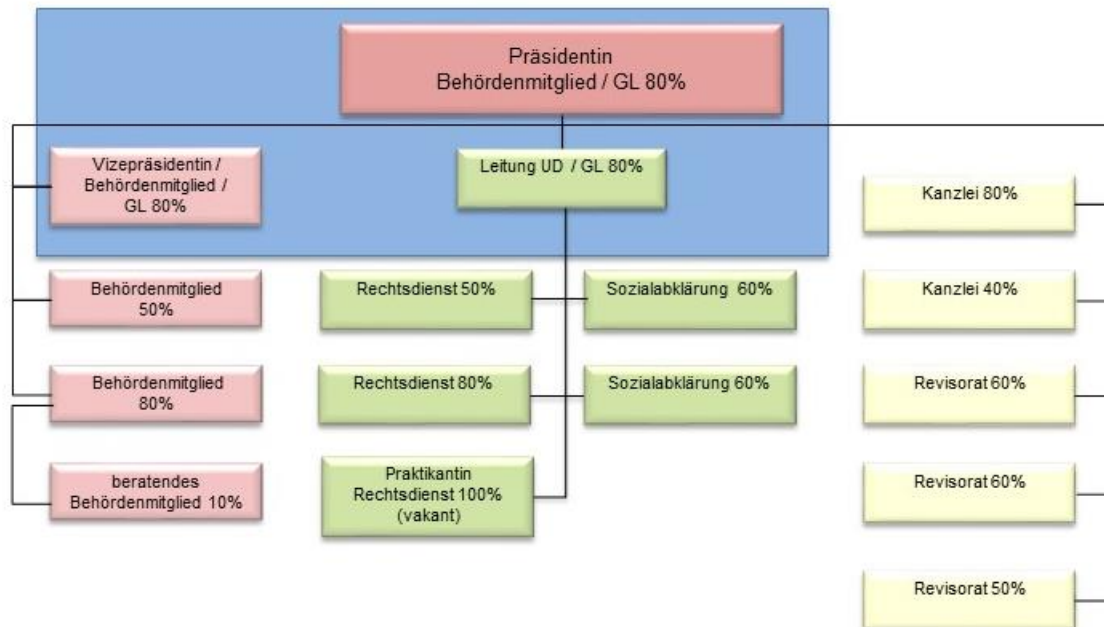
Zum anderen gestalten sich auch die Fälle des Erwachsenenschutzes heute anspruchsvoller aufgrund der gesetzlich verankerten Subsidiarität, wonach die Unterstützung im privaten Bereich dem staatlichen Eingriff vorgehen. Die private Vorsorge (zu denken ist etwa an den Vorsorgeauftrag oder die Patientenverfügung) fungiert damit als Nadelöhr, womit sich bei der KESB per se nur noch jene Fälle finden, die aufgrund ihrer Komplexität das Eingreifen einer Fachbehörde erfordern. Das bedeutet im Umkehrschluss ebenfalls, dass sich die KESB zunehmend mit vorwiegend herausfordernden Fällen befasst, die von Gesetzes wegen der KESB vorbehalten sind oder aber welche die Möglichkeiten der privaten Vorsorge übersteigen. Die Bearbeitung von ausschliesslich komplexen Fällen braucht mehr zeitliche Ressourcen als ein Mix aus komplexen und einfachen Fällen.

Hinzutritt, dass die Leitung der KESB bei aktuell 15 Mitarbeitenden (inkl. vakanter Praktikantenstelle) ebenfalls unterdotiert ist (s. KOKES-Empfehlungen, S. 5 und nachfolgenden Punkt 1.2.).

Aus diesen Gründen wird eine Leistungsauftragserweiterung für Leitungsaufgaben der Behörde (Präsidium / Vizepräsidium) sowie für den Bereich der unterstützenden Dienste von gesamthaft 50-Stellenprozente beantragt.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die KESB Nidwalden besteht aus dem Spruchkörper, der sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und weiteren Behördenmitgliedern zusammensetzt, den Unterstützenden Diensten (Sozialabklärung und Rechtsdienst) sowie dem Revisorat und der Kanzlei.



Dem Spruchkörper kommt zum einen die Verfahrensleitung zu, das beinhaltet neben der Beurteilung des Gefährdungspotentiales, das Erteilen von Aufträgen an die Unterstützenden Dienste, die Kommunikation mit der Klientschaft, die Durchführung eigener Abklärungen (Augenschein, Befragungen etc.) sowie die Durchführung von Anhörungen und Gewährung des rechtlichen Gehörs. Weiter kommt dem Spruchkörper die Entscheidkompetenz zu, das heisst, die Leitung und aktive Teilnahme an den Behördensitzungen (Entscheidungssitzungen und Fallbesprechungen). Der interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper trifft die Entscheide in der Regel in Dreierbesetzung, davon ausgenommen sind Geschäfte die nach Art. 30b EG ZGB in der Einzelkompetenz der Verfahrensleitung liegen. In fachlicher Hinsicht wird der Spruchkörper durch die sog. Unterstützenden Dienste unterstützt, welche aus der Sozialabklärung und dem Rechtsdienst bestehen. Die Mitarbeitenden der Sozialabklärung nehmen im Auftrag der Behörde die nötigen Abklärungen vor. Sie fassen die Abklärungsergebnisse in einem Bericht zusammen und geben der Behörde eine Empfehlung ab betreffend das weitere Vorgehen und allfällige Massnahmen. Die Mitarbeitenden des Rechtsdiensts verfassen im Auftrag der Behörde Entscheidungswürfe und treffen juristische Abklärungen und beraten Beistandspersonen und Dritter in juristischen Fragestellungen.

Die strategische und operative Leitung der KESB Nidwalden (fachlich und personell) obliegt dem Präsidium, dem Vizepräsidium und der Leitung der Unterstützenden Dienste. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Unterstützenden Dienste bilden die Geschäftsleitung der KESB.

Nachfolgend ist auf die Aufgabenreiche detaillierter einzugehen, für die vorliegend eine Leistungsauftragserweiterung beantragt wird.

* Ergänzung: von den ersichtlichen 80 Stellenprozente des Vizepräsidiums wurden im Jahre 2022 10 Stellenprozente über den Planungsgewinn finanziert und sind deshalb für die langfristige Planung der personellen Ressourcen der KESB Nidwalden unbeachtlich.

1.1.1 Aufgabenbereich Leitung: Präsidium der KESB

Das Präsidium (80%) nimmt zur einen Hälfte Leitungsaufgaben (40%) und zur anderen Hälfte Behördentätigkeit (40%) wahr.

Leitungsaufgaben:

- Operative und strategische Gesamtleitung der KESB
- Fachliche Gesamtleitung
 - Sicherstellung der rechtskonformen Auftragserfüllung der KESB
 - Sicherstellung und Standardisierung von internen Prozessen
 - Lancierung von und Mitarbeit bei fachbezogenen, internen und externen Projekten und Arbeitsgruppen
 - Mitarbeit bei internen und externen Vernehmlassungen
- Personelle Gesamtleitung
 - Personalmanagement gem. Organigramm (Personalplanung, -gewinnung, -beurteilung, -honorierung, -entwicklung)
 - Stellenorganisation
- Finanzielle Gesamtleitung
 - Budget (Planung und Controlling)
- Organisatorische Gesamtleitung
 - Leitung von Sitzungen
 - Zusammenarbeit mit internen und externen Partnerorganisationen
 - Rechenschaftsablage gegenüber und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
 - Kommunikation gemäss kantonalem Kommunikationskonzept
- Einsitz in der Geschäftsleitung der KESB

1.1.2 Aufgabenbereich Leitung: Vizepräsidium der KESB

Das Vizepräsidium (70%) nimmt Leitungsaufgaben (10%, zzgl. 10% im Jahre 2022, die über den Planungsgewinn finanziert wurden) und Behördentätigkeit (60%) wahr. Gegenwärtig sind die Leitungsaufgaben des Vizepräsidiums beschränkt auf die Vertretung des Präsidiums bei dessen Abwesenheit oder infolge delegierter Aufgaben und den Einsitz in der Geschäftsleitung. Um das Präsidium besser zu unterstützen, ist ein Ausbau der Aufgabenstellungen des Vizepräsidiums geplant, (s. hierzu Punkt 1.2).

Leitungsaufgaben:

- Vertretung des Präsidiums bei Abwesenheit oder infolge delegierter Aufgaben
- Einsitz in der Geschäftsleitung der KESB

1.1.3 Aufgabenreich Leitung: Unterstützende Dienste

Die Leitung Unterstützende Dienste (80%) nimmt Leitungsaufgaben (20%) wahr und Rechtsabklärungen (60%) vor.

Leitungsaufgaben:

- Fach- und Personalleitung der interdisziplinären Abteilung Unterstützende Dienste mit 4-5 Mitarbeitenden
- Einsitz in der Geschäftsleitung der KESB

1.1.4 Aufgabenbereich Behördentätigkeit (Verfahrensleitung)

- Leitung, Instruktion, Überwachung der zugewiesenen Verfahren (inkl. Beurteilung des Gefahrenpotentials, Erteilung Aufträgen an die Unterstützenden Dienste, Kommunikation mit Klientschaft, Erlass von Entscheiden in Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung etc.)
- Durchführung eigener Abklärungen (Augenschein, Befragungen etc.)
- Durchführung von Anhörungen und Gewährung des rechtlichen Gehörs
- Leitung und aktive Teilnahme an den Behördensitzungen (Entscheidungssitzungen und Fallbesprechungen)
- Instruktion und Beratung von Berufsbeistandspersonen und privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern
- Vertretung der KESB im Rechtsmittelverfahren gegen erlassene Entscheide

1.1.5 Aufgabenbereich Unterstützende Dienste: Sozialabklärung

- Selbständige Durchführung und Dokumentierung von Sozialabklärungen im Auftrag der Verfahrensleitung (namentlich das Führen von Abklärungsgesprächen mit Betroffenen und weiteren Beteiligten, Durchführung von Hausbesuchen, Korrespondenz mit Betroffenen und Fachstellen, Einholung von Arzt- und Fachberichten, Erstellen von Sozialabklärungsberichten)
- Kurzberatung und Triage von Hilfesuchenden, Fachpersonen und Dritten im Rahmen der Tagesverantwortung am Telefon und am Schalter
- Unterstützung der Verfahrensleitung (namentlich Durchführung von delegierten Anhörungen, Protokollierung von Anhörungen, Vernetzung von betroffenen Personen mit subsidiären Unterstützungsangeboten wie z.B. Fachstellen)
- Mitarbeit bei der Prozessentwicklung und -optimierung (fachübergreifend) sowie Übernahme von allgemeinen Aufgaben (namentlich Erarbeitung, Überprüfung und Anpassung von internen und externen Richtlinien, Arbeitsmitteln und Prozessen)
- Rekrutierung und fachliche Begleitung von privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen (Abklärung der Eignung, Instruktion und fachliche Unterstützung in der Mandatsführung)
- Halten von Vorträgen und aktive Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der Vernetzungsarbeit

1.1.6 Aufgabenbereich Unterstützende Dienste: Rechtsdienst

- Verfassen und Redigieren von Entscheiden im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Unterstützung der Verfahrensleitung (namentlich durch die Leitung von delegierten Verfahren [z.B. Validierung Vorsorgeauftrag, Übernahmen/Übertragungen, Unterhaltsverträge] oder durch selbständige Sachverhaltsabklärungen [Einholen von Auskünften und Unterlagen, Erstellen von Gutachtensaufträgen, Durchführung von delegierten Anhörungen, Protokollierung von Anhörungen])
- Prüfung von juristischen Fragen und Durchführung von juristischen Abklärungen (namentlich betreffend diverse juristische Fragestellungen im Rahmen der Fallführung, Verfassen von Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsprojekten und in Beschwerdeverfahren)

- Kommunikation und rechtliche Auskunftserteilung insbesondere gegenüber Klientinnen und Klienten, Privatpersonen und anderen Institutionen bzw. Behörden sowie gegenüber von Beistandspersonen (Berufsbeistandschaft und private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger)
- Halten von Vorträgen und aktive Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der Vernetzungsarbeit
- Mitarbeit bei der Prozessentwicklung und -optimierung (fachübergreifend) sowie Übernahme von allgemeinen organisatorischen Aufgaben (namentlich Erarbeitung, Überprüfung und Anpassung von internen und externen Richtlinien, Arbeitsmitteln und Prozessen)
- Mitarbeit bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden im Bereich des Rechts, Begleitung von Rechtspraktikantinnen und -praktikanten)

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

1.2.1 Bereich Leitung: Aktuelle personelle Ressourcen und Bedarf für Leitungsaufgaben

Der KESB Nidwalden stehen derzeit für Leitungsaufgaben insgesamt 70 Stellenprozente zur Verfügung, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- Präsidium: 40 Stellenprozente
- Vizepräsidium: 10 Stellenprozente (zzgl. 10 Stellenprozente im Jahr 2022, die über den Planungsgewinn finanziert wurden)
- Leitung Unterstützende Dienste: 20 Stellenprozente

Mit lediglich 70 Stellenprozente für Leitungsaufgaben ist die KESB Nidwalden unterdotiert. Die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021 hält fest: Bei einer Mindestgrösse von 10 – 14 Personen werden für die Leitung 40 Stellenprozente zuzüglich 4 Stellenprozente pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter empfohlen (KOKES Empfehlung, S. 5). Aufgrund der engen thematischen Verwandtschaft von Berufsbeistandschaften und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können diese Empfehlungen auch für die Organisation von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden herangezogen werden (s. m.w.H. nachfolgend). Die KESB Nidwalden beschäftigt derzeit 16 Personen (s. Organigramm). Dem Präsidium unterstehen damit 15 Personen. Ausgehend von der KOKES-Empfehlung wären 100 Stellenprozente für Leitungsaufgaben der KESB Nidwalden angemessen:

40 Stellenprozente gemäss KOKES-Empfehlung bei einer Mindestgrösse von 10 – 14 Personen	zzgl. 4-Stellenprozent pro angestellte Person: $4 \cdot 15 = 60$ Stellenprozente
100 Stellenprozente Total	

Die genannten Empfehlungen wurden unter Mitwirkung der Sozialdirektorenkonferenz SODK, des Schweizerischen Gemeindeverbands SGV und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen SVBB ausgearbeitet. Auch wenn sie sich an die Organisation der Berufsbeistandschaften richtet, können diese Überlegungen in Bezug auf die Ressourcen der Leitung analog auf die Organisation der KESB übertragen werden. So sind die Bedürfnisse der Mitarbeitenden der KESB als auch der Berufsbeistandschaften ähnlich und die Herausforderungen, die sich an die Leistungspersonen stellen, vergleichbar. Damit zeigt sich im Vergleich zur aktuellen Situation, dass gemäss KOKES-Empfehlung der Leitung der KESB Nidwalden 26 Stellenprozente mehr zustehen müssten. Alleine schon aufgrund dessen ist eine Leistungsauftragserweiterung von mindestens 10 Stellenprozenten angezeigt.

Doch auch die konkreten Gegebenheiten erfordern eine Leistungsauftragserweiterung um 10 % im Bereich der Gesamtleitung der KESB (Präsidium und Vizepräsidium) für Leitungsaufgaben. Aufgrund der vermehrten Teilzeitarbeitsstellen (die in der modernen Arbeitswelt kaum mehr wegzudenken sind) ist die Führung ebenfalls gefordert. Im Zuge der Leistungsauftragserweiterung ist ein Ausbau der Aufgabenstellungen des Vizepräsidiums geplant, um das Präsidium bei den Leistungsaufgaben zu unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass unter Berücksichtigung der anspruchsvollen Führungsaufgaben der 15 Mitarbeitenden der KOKES Empfehlung im Bereich der Gesamtleitung der KESB Nidwalden eine Leistungsauftragserweiterung von 10 Stellenprozenten im Bereich Leitung (Präsidium / Vizepräsidium) notwendig ist.

1.2.2 Bereich Unterstützende Dienste: Aktuelle personelle Ressourcen und Bedarf für Sozialabklärung und Rechtsdienst

Die Unterstützenden Dienste bestehen, wie erwähnt, aus dem Rechtsdienst und der Sozialabklärung. Dem Rechtsdienst kommen derzeit 190 Stellenprozente zu, der Sozialabklärung 120 Stellenprozente. Damit sind die Unterstützenden Dienste mit gesamthaft 310 Stellenprozente besetzt.

Die Personalressourcen in den genannten Bereichen sind seit dem 1. Januar 2018 gleichbleibend, während der Arbeitsaufwand angestiegen ist infolge stetiger Zunahme der Komplexität der Fälle. Dies ist vorwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen. Zum einen haben seit 2018 die Gefährdungsmeldungen im Kindesschutz im Verhältnis zu den Gefährdungsfällen im Erwachsenenschutz deutlich zugenommen, welche gegenüber den Verfahren im Erwachsenenschutz weitaus ressourcenbindender, aufwendiger und komplexer sind. Zum anderen sind im Vergleich zu vor Einführung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2013 auch die Erwachsenenschutzfälle an sich komplexer geworden. Auf diese beiden Problematiken ist nachfolgend im Detail einzugehen.

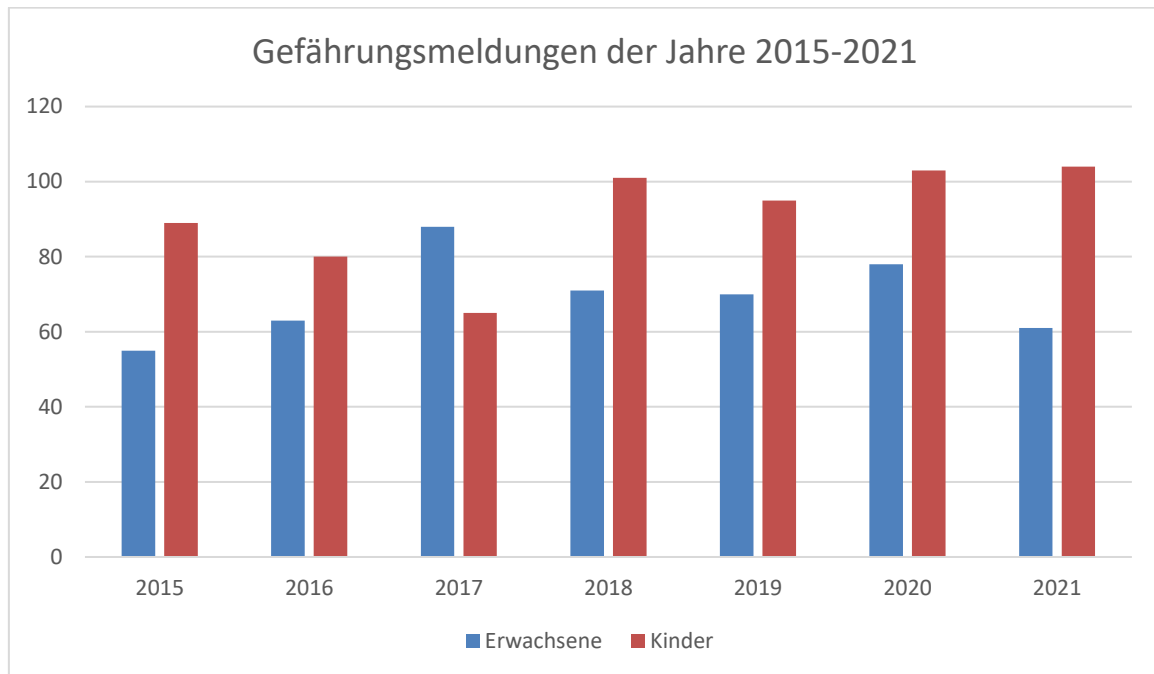
1.2.2.1 Zur Zunahme der Fälle im Kindesschutz

Es ist seit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes die Tendenz zu verzeichnen, wonach sich von den gesamthaft bei der KESB Nidwalden pro Jahr eingegangenen Gefährdungsmeldungen die Mehrheit der Meldungen auf Kinder bezieht. So hatten etwa in den Jahren 2015 und 2016 von gesamthaft 126 resp. 151 Gefährdungsmeldungen lediglich 55 resp. 63 Meldungen Erwachsene zum Gegenstand. Die übrigen Meldungen (89 resp. 80) haben sich auf Kinder bezogen (m.w.H. siehe nachfolgenden tabellarischer Überblick).

Akzentuiert hat sich diese Entwicklung ab dem Jahre 2018, von dem an die Anzahl der Gefährdungsmeldungen bezüglich Kinder konstant hoch blieb und die Anzahl von Gefährdungsmeldungen betreffend Erwachsene weitaus übertrafen. Sowohl 2020 als auch 2021 betrafen

noch 78 resp. 61 Meldungen erwachsene Personen, die Mehrheit der Gefährdungsmeldungen von 103 resp. 104 Meldungen betrafen jedoch Kinder. Im Schnitt beziehen sich in den Jahren 2020 und 2021 ca. 60 % der Gefährdungsmeldungen auf Kinder und lediglich noch 40% auf Erwachsene (Rechenschaftsbericht der Jahre 2020 und 2021).

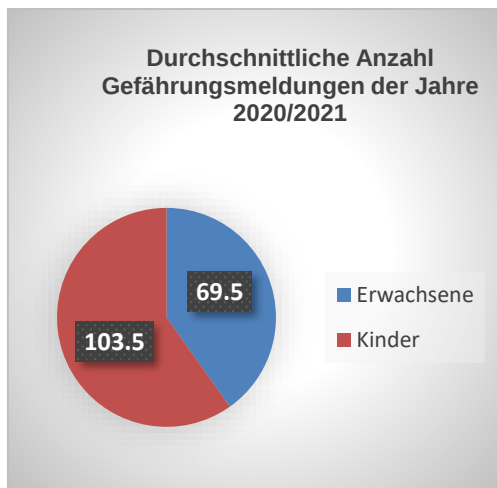
Diese Entwicklung zeigt sich grafisch dargestellt wie folgt:



	Anzahl betroffene Personen*		Total Meldungen*
	Erwachsene	Kinder	
2015	55	89	126
2016	63	80	151
2017	88	65	143
2018	71	101	161
2019	70	95	164
2020	78	103	181
2021	61	104	165

* Es ist zu beachten, dass sich eine Gefährdungsmeldung auf mehrere Personen beziehen kann, weshalb das *Total an Meldungen* nicht mit dem *Total an betroffenen Personen* korreliert. Bezieht sich bspw. eine Gefährdungsmeldung auf zwei Kinder, so ist das Total an betroffenen Personen in diesem Jahr höher als das Total an Meldungen.

Quellenangaben: Die "Anzahl betroffenen Personen" wurden der Statistik der KESB NW "Übersicht Neumeldungen" entnommen, das "Total der Gefährdungsmeldungen pro Jahr" ergibt sich zudem aus dem Rechenschaftsbericht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden der Jahre 2015-2021.



Die Zunahme der Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder ist deshalb relevant, weil Kinderschutzfälle gegenüber den Verfahren im Erwachsenenschutz weitaus ressourcenbindender, aufwendiger und komplexer sind.

Während sich bei Erwachsenenschutzfällen die Zahl der involvierten Personen, Behörden, und Fachstellen neben der KESB oftmals weniger hoch ist, ist bei Kinderschutzfällen schnell von mindestens fünf involvierten Parteien auszugehen. Neben den Eltern, den Lehrpersonen und der schulischen Sozialarbeit ist meistens noch der Kinder- oder Hausarzt, der schulpsychologische- oder Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder Personen, welche das Kind dritt-betreuen, einzubeziehen. Je nachdem wie der Fall gelagert ist, sind weitere Fachpersonen, etwa vom Sozialamt (insbesondere der Abteilung Jugend, Familie, Sucht), beteiligt. Die genannten Stellen sind während dem gesamten Prozess präsent, d.h. sie sind bei der Sachverhaltsermittlung und im Anschluss daran bei der zu wählenden Massnahme, der Evaluation der Wirksamkeit der Massnahme sowie schlussendlich bei einer allfälligen Anpassung der Massnahme zu konsultieren.

Um ein Beispiel herauszugreifen, welches sinnbildlich für den Regelfall eines Kinderschutzes steht:

Die 14-jährige Anna leidet unter psychischer und physischer Erschöpfung verbunden mit einer Essstörung. Weiter sind dem Alter unangepasste Ängste vorhanden, die Sozialkompetenz weist Defizite auf (mehrfach wird eine Isolierung ausgehend von Anna beschrieben). Anhand der diversen Fachberichte kann jedoch kein eindeutiges Bild gezeichnet werden. Die ehemalige Psychologin schreibt: "Die physische und psychische Erschöpfung verhindert einen regelmässigen Schulbesuch, sodass die berufliche Entwicklung einerseits, andererseits insgesamt die Entwicklung der Jugendlichen gefährdet ist." Auch das Umfeld insbesondere die Mutter wird unterschiedlich beobachtet. Einerseits wird eine ausreichende Fürsorge geschildert. Die Mutter setze sich für das Wohlergehen von Anna ein und sei besorgt. Sie wolle Anna helfen. Es seien keine Zweifel an ihrer Fürsorge zu erkennen. Die Mutter sei kooperativ. Andererseits wird eine hohe Belastung wahrgenommen. Die Mutter überlasse Anna wichtige Entscheidungen, die von ihr getroffen werden sollten. Sie habe wenige Instrumente zu helfen. Die Mutter wolle helfen, wisse aber nicht wie. Ferner wird eine Erschöpfung und Überforderung der Mutter aufgezeigt allenfalls basierend auf ihrem sozioökonomischen Status. Der Vater agiert sehr hilflos und hat sich weitgehend zurückgezogen aus der Familie. Um die Gefährdung von Anna zu klären, wurde in einem ersten Schritt eine sozialpädagogische Familienbegleitung installiert. Ferner wurde der Hausarzt involviert, der SPD (Schulpsychologischer Dienst) und KJPD (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) die schulische Sozialarbeit sowie die beiden voneinander getrennt lebenden Elternteile.

Ziel ist die Situation innerfamiliär zu stabilisieren, sodass sich die physische und psychische Situation von Anna verbessern kann und es der Jugendlichen gelingt wieder regelmässig und angstfrei die Schule zu besuchen. Geprüft werden muss seitens der KESB die Errichtung einer Beistandschaft und eine stationäre Behandlung und eine Abklärung in einer Jugendpsychiatrischen Therapiestation kann in vorliegender Situation nicht ausgeschlossen werden.

Die Kindesschutzfälle gestalten sich abgesehen von den verschiedenen involvierten Fachpersonen auch deshalb als sehr herausfordernd, weil die Familie vielfach unter einer Mehrbelastung leidet. Diese können in finanziellen Nöten, psychischen Schwierigkeiten, Arbeitslosigkeit oder gesundheitlichen Problemen eines Elternteiles oder Geschwisters liegen. Ohne zu verallgemeinern oder zu pauschalisieren, kann festgehalten werden, dass tendenziell bei einem Kindesschutzverfahren an mehreren Ebenen gleichzeitig und teilweise unter Beizug verschiedener Fachpersonen gearbeitet werden muss. Dies ist selbst bei dem oben erwähnten Beispiel ersichtlich, wo die Kindsmutter selber unter einer hohen Belastung in Form von Erschöpfung und Überforderung steht und zudem in finanzieller Hinsicht unter Druck ist.

Das Kindesschutzrecht ist dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet. Das heisst eine Kindesschutzmassnahme greift erst, wenn zuvor mildere Massnahme zu keinem Erfolg geführt haben. Konkret bedeutet dies, dass vor der Einsetzung einer Beistandsperson niederschwelliger Angebote wie die Involvierung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) oder bei starken Konflikten auf Elternebene eine Mediation in Anspruch zu nehmen sind. Dies kann im freiwilligen Rahmen erfolgen. Auch dies führt zu einem beachtlichen administrativen und koordinativen Aufwand. So ist zum Einsetzen der SPF vorab ein Gespräch mit sämtlichen Fachpersonen notwendig. Danach ist die SPF zu evaluieren, anzupassen und je nach Situation zu beenden (inkl. Abschlussbericht). Bei fehlender Kooperation der Eltern können diese milderen Massnahmen auch behördlich angeordnet werden. Diesfalls bedarf es eines formellen Verfahrensabschlusses mittels beschwerdefähigen Entscheids. Führen die milderen Massnahmen – im freiwilligen oder behördlich angeordneten Rahmen – nicht zu dem gewünschten Ergebnis, sind weitere Massnahmen wie z.B. die Errichtung einer Beistandschaft oder die ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen behördlich anzuordnen.

Der Prozess von der Gefährdungsmeldung zum Errichten einer Kindesschutzmassnahme zieht mehrere Abklärungen und Evaluationen, Fachgespräche und Gespräche mit sämtlichen Betroffenen (Eltern, Kinder) nach sich. Dies ist selbstredend aufwendig. Doch ist es die Kernaufgabe, der gesetzliche Auftrag der KESB, eine massgeschneiderte, für die Bedürfnisse des betroffenen Kindes stimmige und verhältnismässige Lösung zu finden.

Die Entwicklung wonach bei gleichbleibender Fallzahl eine Zunahme an Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder verzeichnet wird, erfordert eine Aufstockung der personellen Ressourcen in den Unterstützenden Diensten, um diesem gesetzlichen Auftrag in der notwendigen Qualität und innert angemessener Frist auch in Zukunft nachkommen zu können.

1.2.2.2 Zur Zunahme der Komplexität der Erwachsenenschutzfällen

Wie erwähnt sind im Vergleich zu vor Einführung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2013 die Erwachsenenschutzfälle an sich ebenfalls komplexer geworden. Der zentrale Grund liegt in der Subsidiarität des Erwachsenenschutzrechtes. Das Einschreiten der KESB ist stets das letzte Mittel und nur dort angezeigt, wo freiwillige Betreuung und Vertretung nicht ausreichend oder zum Vornherein nicht zum Ziel führen. Gesetzliche Massnahmen sind erst dann zu treffen, wenn die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Sozialhilfe ausgeschöpft sind. Das bedeutet im Umkehrschluss ebenfalls, dass sich die KESB seit 2014 vorwiegend mit herausfordernden Fällen befasst, die von Gesetzes wegen der KESB vorbehalten sind oder aber welche die Möglichkeiten der privaten Vorsorge übersteigen (etwa wegen schweren psychischen Beeinträchtigungen, Aggressionspotential, kom-

plexen persönliche oder finanzielle Verhältnisse etc.). Das Führen von ausschliesslich komplexen Fällen braucht mehr zeitliche Ressourcen als ein Mix aus komplexen und einfachen Fällen.

Mit Blick auf die demografische Entwicklung und die zunehmende Vereinsamung der älteren Bevölkerung ist auch nicht anzunehmen, dass die Fallzahlen im Erwachsenenschutz in Zukunft abnehmen werden. Im Gegenteil, zukünftig ist eher von einer Zunahme der Fälle auszugehen. Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass sich die beschriebene Situation eher zuspitzen als entspannen wird.

1.2.3 Bereich Behördentätigkeit (Verfahrensleitung): Aktuelle personelle Ressourcen und Bedarf

Die Gründe, die zu einer erhöhten Belastung bei den Mitabreitenden der Unterstützenden Diensten führen, wirken sich ebenfalls unmittelbar auf die verfahrensleitenden Behördenmitglieder aus. Komplexere Fälle benötigen ein Mehr an Austausch und Koordination, sowohl zwischen dem verfahrensleitenden Behördenmitglied und den Unterstützenden Diensten als auch zwischen dem verfahrensleitenden Behördenmitglied externen Partnern.

Aus diesem Grund gilt es vorliegend ebenfalls eine Leistungsauftragserweiterung um 10% für die Behördentätigkeit (Verfahrensleitung) zu beantragen. Damit würde im Bereich Behördentätigkeit (Verfahrensleitung) die personellen Ressourcen von aktuell 240 Stellenprozente auf 250 Stellenprozente erhöht.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Um die unter Punkt 1.1. erwähnten Aufgaben (Sicherstellung des Wohls der betroffenen und gefährdeten Personen) langfristig sicherzustellen sowie zufriedenstellend und zukunftsgerichtet bewältigen und die unter Punkt 1.2 aufgeführten Mankos beheben zu können, ist eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung für die Leitung und für die Behördentätigkeit (Verfahrensleitung) von je 10 Stellenprozente notwendig, ohne dass hierfür die für die Fallarbeit nötigen Ressourcen des Spruchkörpers reduziert werden müssen. Eine Aufstockung der Stellen um 30 Prozent ist auch für die Unterstützenden Dienste angezeigt. Dafür würden für die Bereiche Leitung / Behördentätigkeit (Verfahrensleitung) und für die abklärenden Dienste gesamthaft 50 Stellenprozente zusätzlich zur Verfügung stehen.

Im Konkreten gestaltet sich die beantragte Leistungsauftragserweiterung wie folgt:

Stellenbezeichnung	Aktuelle personelle Ressourcen	Personelle Ressourcen gemäss beantragter Leistungsauftragserweiterung	
		Beantragte zusätzliche personelle Ressourcen	Gesamthafte personelle Ressourcen
Leitung / Behördentätigkeit (Verfahrensleitung)	Leitungsaufgaben: 70 Stellenprozente	10 Stellenprozente	80 Stellenprozente
	Behördentätigkeit (Verfahrensleitung) 240 Stellenprozente	10 Stellenprozente	250 Stellenprozente
	= 310 Stellenprozente	= 20 Stellenprozente	= 330 Stellenprozente
Unterstützende Dienste	310 Stellenprozente	30 Stellenprozente	340 Stellenprozente

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Durch die Leistungsauftragserweiterung werden keine neuen Stellen geschaffen, sondern es werden die derzeit stark belasteten Mitarbeitenden durch eine Pensumerhöhung entlastet. Deshalb ändert sich für die Tätigkeitsbereiche der beantragten Leistungsauftragserweiterung nichts und es ist für die Umschreibung des Tätigkeitsbereiches auf Punkt 1.2. zu verweisen.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung im Bereich Leitung / Behördentätigkeit (Verfahrensleitung) und im Bereich Unterstützende Dienste notwendig ist, um den gesetzlichen Auftrag der KESB Nidwalden in der notwendigen Qualität auch in Zukunft nachkommen zu können.

Gemäss Einreihung in das dafür vorgesehene Lohnband – gestützt auf die geltende Personalverordnung – ist für die Pensumerhöhung von 20% im Bereich Leitung / Behördentätigkeit (Verfahrensführung) mit Personalkosten von CHF 26'000.- zu rechnen und für die geplante Pensumerhöhung im Bereich Unterstützende Dienste mit Personalkosten von CHF 30'000.- Sämtliche beantragten Stellenprozente werden auf bestehende Mitarbeitende der KESB Nidwalden aufgeteilt. Damit sind weder Veränderungen in der Arbeitsplatzsituation notwendig, noch ist mit entsprechenden Kosten für Neuanschaffungen von Laptop, Telefon, Bildschirm zu rechnen.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Die Belastung für die stelleninhabenden Personen wird hoch bleiben. Da insbesondere die Abklärungen im Bereich des Kinderschutzes in vielen Fällen dringend sind und wenig Aufschub vertragen, sind sie dennoch zeitnah vorzunehmen, was Überstunden und Überbelas-

tung bei den Mitarbeitenden zur Folge hat. Dies wiederum führt zu Unzufriedenheit und Anspannung und strapaziert auf die Dauer die physische und psychische Gesundheit der Mitarbeitenden, was eine erhöhte Fluktuation nach sich zieht. Höhere Kosten und Aufwendungen für die gesamte Verwaltung sind die Folge, da Stellen vermehrt neu besetzt und Personen eingearbeitet werden müssten.

Hinzutritt, dass jene Arbeiten, die nicht dringend erledigt werden müssen, bei dieser hohen Arbeitslast stets nach hinten verschoben werden. Damit kann der Auftrag der KESB in zeitlicher Hinsicht nicht zufriedenstellend erfüllt werden, womit sich das Klientel verständlicherweise nicht ernst genommen fühlt.

Durch die Zunahme von qualitativ komplexen Fällen hat die Verfahrensleitung gegenwärtig speditiv und ökonomisch zu erfolgen. Dies steht im Spannungsverhältnis zum Grundsatz, wonach der Mensch bei den Verfahren vor der KESB im Zentrum stehen soll. Die Anhörung der betroffenen Person sowie das Einbeziehen des engeren sozialen Umfeldes sind notwendige Voraussetzung für die gesetzlich geforderte "massgeschneiderte", auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zugeschnittene Massnahme. Eine speditive Verfahrensleitung geht unweigerlich zu Lasten des persönlichen Kontaktes zur betroffenen Person. Wenn nun aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen der persönliche Kontakt vermehrt abnimmt, besteht die Gefahr, dass die KESB Nidwalden ihren Kernauftrag nicht mehr mit hinreichender Sorgfalt wahrnehmen kann und die Betreuung der gefährdeten Personen leidet.



LEISTUNGS-AUFTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Staatskanzlei: Rechtsdienst (Berichte Nr. 19/20)

1 Ausgangslage

Im Kanton Nidwalden ist der Rechtsdienst zentral bei der Staatskanzlei angegliedert. Die Direktionen haben in der Regel keinen eigenen Rechtsdienst. Nur das Steueramt führt eine eigene Rechtsabteilung, da dort sehr spezifische Themen behandelt werden. Daneben sind die Direktionssekretariate (Baudirektion, Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Justiz- und Sicherheitsdirektion) sowie einige Führungs- und Fachfunktionen (Amtsvorsteherinnen etc.) ebenfalls mit Juristinnen und Juristen besetzt.

Diese zentrale Organisationsstruktur hat sich bewährt:

- Es wird eine einheitliche Rechtspraxis im Kanton sichergestellt. Auch ist der juristische Austausch innerhalb des Rechtsdienstes gewährleistet, was für eine gute Qualität der Arbeit unabdingbar ist.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsdienstes können je nach Geschäftsanfall in den einzelnen Direktionen gezielt eingesetzt werden. Diese Flexibilität stellt einen effizienten Personaleinsatz sicher.
- Die Abläufe bei der Abwicklung können vereinheitlicht werden (z.B. Verwaltungsbeschwerdeverfahren, Gesetzgebung).
- Zwischen den verschiedenen Tätigkeiten bestehen grosse Abhängigkeiten. Beispielsweise werden im Rahmen von Verwaltungsbeschwerdeverfahren, bei der Vorprüfung kommunaler Erlasse oder bei der Rechtsberatung allfällige Mängel in der Gesetzgebung erkannt. Dies kann dann gezielt in die Gesetzgebungsarbeit einfließen.
- Die verschiedenen Arbeitsbereiche machen die Arbeitsstelle attraktiv, wodurch die Personalfluktuationsrate sehr tief ausfällt. Dadurch können der Rechtsdienst und der Kanton auf langjährige und erfahrene Mitarbeitende zurückgreifen. Für eine effiziente und effektive Arbeit bringt dies grosse Vorteile.

Letztlich erweist sich die zentrale Organisationsstruktur angesichts der Grösse der kantonalen Verwaltung als massgeschneidert. Eine Verzettlung des Rechtsdienstes auf verschiedene Direktionen wäre weder aus qualitativer noch aus finanzpolitischer Sicht zielführend.

In den letzten Jahren hat sich aber gezeigt, dass die personellen Ressourcen im kantonalen Rechtsdienst zu knapp bemessen sind. Dies führt zu Verzögerungen insbesondere bei Gesetzgebungsprojekten, Verwaltungsbeschwerdeverfahren und Rechtsauskünften.

Der kantonale Rechtsdienst arbeitet seit mindestens 10 Jahren mit den gleichen personellen Ressourcen. Konkret stehen dem Rechtsdienst 3.9 Stellen für die juristische Arbeit und 0.3 Stellen für das Sekretariat zur Verfügung. Vom 1. Juli 2021 bis am 30. Juni 2022 stehen dem Rechtsdienst für ein ausserordentliches Weiterbildungsprojekt der kantonalen Mitarbeitenden zusätzliche 25 Stellenprozente zur Verfügung. Ab dem 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022 gewährte der Regierungsrat zudem eine weitere befristete Leistungsauftragserweiterung über den Planungsgewinn.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Der Rechtsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Instruktion der Verwaltungsbeschwerdeentscheide
- Gesetzgebung einschliesslich Nachführung der Gesetzessammlung
- Vorprüfung der kommunalen Erlasse
- Rechtsberatung von Abteilungen, Ämtern, Direktionen und Regierungsrat (und in formellen Belangen der Gemeinden)
- Vertretung des Kantons vor Gerichten
- Weitere Aufgaben, wie Sekretariat der Grundbuchbereinigungskommission, Abwicklung von Staatshaftungsbegehren etc.

Zudem sind die vier juristischen Mitarbeitenden für die Betreuung von je einer landrätlichen Fachkommission zuständig.

Verwaltungsbeschwerdeverfahren:

Gemäss § 13 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV; NG 152.11) werden Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unter Beizug des Rechtsdienstes durch die Justiz- und Sicherheitsdirektion instruiert. Der Rechtsdienst wickelt das Beschwerdeverfahren ab. Er erfasst die Rechtsschriften und Beilagen, führt den Schriftenwechsel durch, klärt den Sachverhalt ab, bereitet allfällige Zwischenentscheide vor, gewährt das rechtliche Gehör und arbeitet die Entwürfe der Beschwerdeentscheide aus. Letztere werden sodann der Justiz- und Sicherheitsdirektion zur Kontrolle zugestellt. Danach nimmt der Rechtsdienst die Traktandierung zuhanden des Regierungsrates vor.

Ist eine Direktion die Beschwerdeinstanz wird ebenfalls der Rechtsdienst zur Abwicklung des Verfahrens beigezogen (vgl. § 50b RRV). Beschwerdeverfahren vor der Direktion sind seltener. Sie betreffen insbesondere Gestaltungsplanverfahren und Themen rund um den Strafvollzug.

Gesetzgebung:

Der Rechtsdienst ist im Rahmen der Gesetzgebung Dreh- und Angelpunkt im Kanton:

- Die Gesetzgebungsplanung wird in Zusammenarbeit mit den Direktionen durch den Rechtsdienst geführt.
- Die Redaktion der Erlasse erfolgt fast ausschliesslich durch die Mitarbeitenden des Rechtsdienstes. Der Rechtsdienst muss deshalb in den Arbeitsgruppen vertreten sein.
- Die Projektleitungen werden juristisch eng begleitet; sei dies an Sitzungen oder beim Verfassen der Konzepte, Berichte, des Fragebogens, der Regierungsratsbeschlüsse oder der Medienmitteilungen. Zeitintensiv sind beispielsweise die Auswertungen der internen und insbesondere der externen Vernehmlassung. Bei einigen Gesetzgebungsprojekten übernimmt der Rechtsdienst direkt die Projektleitung.
- Die Gesetzgebungsprojekte werden im Gesetzgebungsteam und in der Redaktionskommission behandelt, was die Teilnahme der Gesetzesredaktorin bzw. des Gesetzesredaktors bedingt. Teilweise nehmen diese auch an Sitzungen des Regierungsrates oder der landrätlichen Fachkommissionen teil.

Zudem ist der kantonale Rechtsdienst für die juristische Betreuung der kantonalen Gesetzessammlung verantwortlich. Einerseits muss die elektronische Gesetzessammlung laufend aktualisiert werden. Andererseits ist der Druck der Gesetzessammlung in Papierform sicherzustellen.

Vorprüfung und Genehmigung kommunaler Erlasse:

Der Rechtsdienst prüft die Erlasse der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie Revisionen von Gemeindeordnungen, Reglementen und Verordnungen vor und bereitet die entsprechenden Genehmigungsentscheide des Regierungsrates vor.

Rechtsberatung:

Der Rechtsdienst erteilt allen Direktionen Rechtsauskünfte. Die Themenpalette ist sehr breit. Der Rechtsdienst klärt konkrete Rechtsfragen ab, kontrolliert Verfügungen und Verträge, überprüft Richtlinien, analysiert Abläufe und Verfahren etc. Oft ist der Rechtsdienst in die direkte Erarbeitung involviert. Es ist feststellbar, dass seitens der Fachinstanzen das Bedürfnis wächst, den Rechtsdienst beizuziehen. Auch aus Sicht des Rechtsdienstes sollte die verwaltungsinterne Rechtsberatung eine seiner Hauptaufgaben darstellen.

Zur juristischen Beratung zählen auch die Mitberichte des Rechtsdienstes zuhanden der Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, Bebauungsplan, Gestaltungsplan). Diese Arbeiten sind teils sehr intensiv; namentlich in Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Planungs- und Baugesetzgebung.

Es gilt die Vorgabe, dass den Gemeinden ausserhalb von Vorprüfungsverfahren grundsätzlich nur zurückhaltend Auskunft erteilt wird. Die Rechtsberatung gegenüber Gemeinden ist im Grundsatz nicht Aufgabe des Rechtsdienstes. Die Tendenz, dass die Gemeinden den Rechtsdienst vermehrt um rechtlichen Rat ersuchen, hält indessen an. Oft sind solche Rechtsauskünfte durchaus zweckmässig. Formelle Fehler können vermieden werden, was zu weniger Rechtsmittelverfahren führt. Zudem tragen die Rechtsauskünfte zu einer einheitlichen Rechtspraxis im Kanton bei. Gerade im Kanton Nidwalden, wo kein Amt für Gemeinden oder dergleichen existiert und auch die Aufsicht über die Gemeinden nur sehr partiell wahrgenommen wird, können Rechtsauskünfte sowohl für die Gemeinden als auch den Kanton einen grossen Nutzen bringen. Selbstverständlich prüft der Rechtsdienst keine konkreten Sachverhalte, sondern gibt nur abstrakte Rechtsauskünfte zur Auslegung der kantonalen Gesetzgebung. Neben telefonischen Auskünften erteilt der Rechtsdienst den Gemeinden ausserhalb von Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren je Jahr ungefähr 50 Rechtsauskünfte per E-Mail. Dies stellt im Vergleich zur Anzahl an Auskünften gegenüber kantonalen Fachinstanzen einen sehr kleinen Anteil dar. Dennoch sind einzelne Abklärungen teils zeitaufwändig, da es sich gerade bei E-Mail-Anfragen meist nicht um einfache Fragen handelt.

Vertretung vor Gericht:

Gemäss § 37 Abs. 2 Ziff. 4 RRV vertritt der Rechtsdienst den Kanton in Rechtsstreitigkeiten. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren und Verfahren bei Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Vereinzelt sind auch Verfahren vor Zivilgerichten tangiert.

Parlamentsdienst:

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen das Sekretariat von ständigen landrätlichen Kommissionen:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)

Sie bereiten die Sitzungen vor (v.a. Einladungen), beraten die Kommissionsmitglieder, erstellen die Protokolle und verfassen die Berichte.

Weiteres:

Daneben fallen zahlreiche weitere Arbeiten an. Beispielsweise führt ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes das Sekretariat der Grundbuchbereinigungskommission. Eine Mitarbeiterin ist seitens des Kantons für das Laboratorium der Urkantone delegiert. Der Rechtsdienst wickelt – in Absprache mit der Finanzdirektion und der Haftpflichtversicherung – Staatshaftungsbegehren ab. Der Vorsteher Rechtsdienst nimmt an der Gemeindeschreiberkonferenz oder dem Bauchef-Meeting teil (inkl. Präsentation von Themen). Auch Sitzungen mit dem Team und der

Geschäftsleitung sowie die Führung der Mitarbeitenden nehmen personelle Ressourcen in Anspruch.

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Vorsteher Rechtsdienst:	80 Stellenprozent
Vier juristische Mitarbeitende:	310 Stellenprozent
Sekretärin Rechtsdienst:	30 Stellenprozent
Total	420 Stellenprozente

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

Der Rechtsdienst benötigt unbefristet 100 Stellenprozente für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 20 Prozent für das Sekretariat. Der Bedarf wird unter Ziff. 2.2 ausgewiesen.

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Die Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen nehmen alle juristischen Aufgaben in Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 beschriebenen Aufgaben wahr.

Das Sekretariat nimmt die dazugehörigen administrativen Arbeiten wahr. Im Bereich der Gesetzgebung wurde das Sekretariat des Rechtsdienstes erst seit dem Jahr 2022 für die administrative Unterstützung eingesetzt. Dies wurde dank einer befristeten Leistungsauftragserweiterung möglich.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Verwaltungsbeschwerdeverfahren:

Die Aufsichts- und Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Art des Geschäfts	2017	2018	2019	2020	2021
Verwaltungsbeschwerden	47	54	41	46	84
Aufsichtsbeschwerden	2	2	1	2	3
Einsprachen	1	0	0	0	2

Ausgang des Verfahrens	2017	2018	2019	2020	2021
Nichtanhandnahme Aufsichtsbeschwerde	0	1	0	0	1
Nichteintreten	1	3	3	2	15
Gutheissung	9	9	6	11	6
Teilweise Gutheissung	5	4	6	6	1
Abweisung	25	19	13	19	10
Abschreibung	9	17	11	6	13
Rückzug ohne Abschreibungsentscheid	1	3	2	3	1
Noch offen (per 31.12.2021)	0	0	1	1	41

Davon Weiterzug ans Verwaltungsgericht	2017	2018	2019	2020	2021

Total (per 31.12.2021)	5	8	6	4	5
Nichteintreten	2		2		
Gutheissung			2		
Teilweise Gutheissung		2			
Abweisung	3	6	1	2	
Abschreibung				1	1
Noch offen (per 31.12.2021)			1	1	4

Davon Weiterzug ans Bundesgericht	2017	2018	2019	2020	2021
Total (per 31.12.2021)	3	6	2	1	0
Nichteintreten	1				
Gutheissung	1	1			
Teilweise Gutheissung		1			
Abweisung	1	3			
Abschreibung					
Noch offen (per 31.12.2021)		1	2	1	

In normalen Jahren gehen demnach zwischen 40 bis 50 Rechtsmittel beim Regierungsrat ein. Zusätzlich sind in der Regel noch einzelne Beschwerden in den Direktionen zu behandeln. Bewegt sich die Geschäftszahl in diesem ordentlichen Rahmen benötigt der Rechtsdienst für die Abwicklung der Verwaltungsbeschwerdeverfahren **min. 150 Stellenprozent**:

- Für die Administration (Erfassen der Geschäfte, Rechtsschriften, Beilagen etc., Vorbereitung der Schreiben zuhanden des Vorstehers Rechtsdienst, Fristenkontrolle etc.) sind min. 30 Stellenprozente beim Sekretariat erforderlich.
- Der Vorsteher Rechtsdienst benötigt für die Durchführung des Schriftenwechsels (Sichtung Beschwerde, Schriftenwechsel, verfahrensleitende Schreiben etc.) sowie die Kontrolle und interne Besprechung der Beschwerdeentscheide min. 20 Stellenprozente.
- Für die eigentliche Beschwerdeinstruktion mit dem Verfassen des Beschwerdeentscheids (einschliesslich zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen) sind min. 100 Stellenprozente notwendig.

Im Jahr 2021 gingen wesentlich mehr Beschwerden ein. **Bei einer Geschäftslast wie im Jahr 2021 reichen die veranschlagten 150 Stellenprozente für die Rechtsmittelverfahren nicht mehr aus.** Zweifelsfrei trugen einige besondere Geschäfte (Covid-19-Abstimmung, Planungszonen, Rückzonungen etc.) zu diesem Anstieg bei. Gleichzeitig ist aufgrund der anstehenden Totalrevisionen der kommunalen Nutzungsplanungen und anstehenden Rückzonungsentscheiden in weiteren Gemeinden wiederum mit einer Vielzahl an Verwaltungsbeschwerden zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass die Geschäftszahl in den kommenden Jahren steigen wird.

Namentlich beim Sekretariat ist eine Stellenaufstockung für die Verwaltungsbeschwerdeverfahren ungeachtet der weiteren Entwicklung unumgänglich. Zu erwähnen ist, dass beim Sekretariat auch bei der Abschreibung von Beschwerdeverfahren ein fast identischer Aufwand entsteht, wie wenn materiell entschieden werden müsste. Die Rechtsschriften einschliesslich

der Beilagen müssen im System erfasst werden; der Schriftenwechsel ist meistens ordnungsgemäss einzuleiten. Zudem ist das Sekretariat nicht nur für die Verwaltungsbeschwerdeverfahren zuständig. Auch in den anderen Aufgabenbereichen des Rechtsdienstes nimmt sie Aufgaben wahr (Geschäftsverwaltung inkl. Dokumenterfassung, Telefondienst, Materialbestellung etc.).

Gesetzgebung:

Der Rechtsdienst führt eine Gesetzgebungsliste. Auf dieser Liste sind diejenigen Gesetze aufgeführt, die in absehbarer Zeit revidiert werden müssen. Viele Projekte sind bereits gestartet. Für den Rechtsdienst ist insbesondere die Phase zwischen Grundsatzentscheid und der internen Vernehmlassung zeitaufwändig. Dann finden Arbeitsgruppensitzungen statt, die Erlasse müssen erarbeitet werden und die weiteren Unterlagen – namentlich der Bericht – ist in Erarbeitung. Gemäss aktueller Gesetzgebungsliste (Stand März 2022) präsentiert sich der Stand wie folgt:

Gesetzgebungsprojekte Total:	68
Finanzdirektion	9
Baudirektion	14
Justiz- und Sicherheitsdirektion	22
Bildungsdirektion	4
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	7
Gesundheits- und Sozialdirektion	6
Volkswirtschaftsdirektion	4
Staatskanzlei	2

Von diesen 68 Projekten sind bloss vier soweit fortgeschritten, als die externe Vernehmlassung bereits durchgeführt werden konnte. Somit muss der Rechtsdienst bei der Gesetzgebung weiterhin mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand rechnen.

Die Gesetzgebung (inkl. Nachführung Gesetzessammlung) benötigt **min. 160 Stellenprozente**. Während der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 war der Anteil tiefer, da viele Projekte sistiert waren. **Aktuell ist der Aufwand erheblich höher, da viele Projekte gleichzeitig erarbeitet werden müssen.**

Vorprüfung und Genehmigung kommunaler Erlasse:

Die Arbeitsbelastung ist sehr unterschiedlich und abhängig von den Eingängen aus den Gemeinden. In der Regel prüft der Rechtsdienst je Jahr ca. 10 bis 20 Erlasse (exkl. Revision der Bau- und Zonenreglemente). Insbesondere bei grösseren Revisionen ist oft eine zweite Vorprüfung erforderlich. Zudem ist der Rechtsdienst bei der Prüfung von Statuten der Flurgenosenschaften oder von Baurechtsverträgen der Korporationen involviert. In der Regel benötigen Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren **ca. 10 Stellenprozente**.

Rechtsberatung:

Mit den aktuellen Stellenprozenten kann angesichts der anderen Aufgaben **nur eine höchst rudimentäre rechtliche Beratung** der Fachinstanzen sichergestellt werden. Dem Anspruch, wonach der Rechtsdienst für die Fachinstanzen das rechtliche Dienstleistungszentrum sein sollte, kann damit nicht Genüge getan werden. Sind zudem grössere Projekte (wie grosse Nutzungsplanungsverfahren, Bauprojekte, Erarbeitung von Richtlinien etc.) pendent, die eine engere juristische Betreuung bedürfen, **reichen die Stellenprozente bei weitem nicht aus**. Der Rechtsdienst muss entweder bei anderen Aufgabenbereiche Abstriche machen, was zu einem grossen Pendenzenstau führt. Oder die verwaltungsinterne Rechtsberatung kommt aufgrund der grossen Pendenzenlast zu kurz, was längere Wartezeiten zur Folge haben kann. Es ist es letztlich unabdingbar, dass der Rechtsdienst seine Beratungstätigkeit gegenüber den Direktionen und Amtsstellen ausbaut. **Für die Rechtsberatung sind deshalb ca. 175 Stellenprozente erforderlich, wobei je nach Geschäftslast bei der Gesetzgebung und den**

Beschwerdeverfahren diese Stellenprozente teils in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt werden müssen.**Zusammenfassung:**

Die aktuellen Stellenprozente im Rechtsdienst (420 Prozent) reichen nicht aus. Die Folge ist ein erheblicher Pendenzenstau – insbesondere bei den Verwaltungsbeschwerdeverfahren und der Gesetzgebung. Bei der Rechtsberatung ist der einkalkulierte Personalbedarf (zu) restriktiv berechnet. Zudem ist namentlich im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsberatung mit einem weiteren Anstieg der Arbeitsbelastung zu rechnen. Der Rechtsdienst benötigt zusätzliche Stellenprozente, um den nachfolgend aufgeführten Bedarf abdecken zu können:

Verwaltungsbeschwerdeverfahren	150 Stellenprozente
Gesetzgebung	160 Stellenprozente
Vorprüfung und Genehmigung	10 Stellenprozente
Rechtsberatung	175 Stellenprozente
Vertretung vor Gericht	5 Stellenprozente
Weitere Aufgaben Rechtsdienst	10 Stellenprozente
Parlamentsdienst	30 Stellenprozente
Total	540 Stellenprozente

Sekretariat Rechtsdienst:

Für das Sekretariat des Rechtsdienstes wird eine Leistungsauftragserweiterung von 20 Prozent beantragt. Diese Stellenprozente können durch die aktuelle Funktionsinhaberin wahrgenommen werden. Eine Neuanstellung ist nicht erforderlich.

- **10 Stellenprozente für die Administration der Verwaltungsbeschwerdeverfahren:**
Das Sekretariat des Rechtsdienstes wickelt sämtliche administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Schriftenwechsel. Es eröffnet Geschäfte, erstellt Dossier, erfasst sämtliche schriftlich eingereichten Rechtschriften und Beilagen elektronisch im Geschäftsverwaltungssystem Axioma. Zudem bereitet das Sekretariat in Absprache mit dem Vorsteher die Schreiben des Rechtsdienstes im Rahmen des Schriftenwechsels vor. Aktuell ist das Sekretariat des Rechtsdienstes nur mit 30 Stellenprozenten ausgestattet. Für die Administrierung der Verfahren reichen diese 30 Stellenprozente in der Regel nicht aus. Insbesondere wenn das Sekretariat noch andere administrativen Arbeiten zuhanden der Juristinnen und Juristen im Rechtsdienst wahrnehmen muss. In den Jahren 2021 und 2022 konnte das Sekretariat Überstunden nur dank befristeten Stellenaufstockungen verhindern.
- **10 Stellenprozente für die administrative Entlastung in der Gesetzgebung:**
Es ist feststellbar, dass die Gesetzesredaktorinnen und Gesetzesredaktoren aufgrund der neuen Gesetzgebungsplattform LexWork teils mit neuen administrativen Aufgaben bei der Implementierung der Erlasstexte ins System konfrontiert sind. Im Gegenzug führte LexWork zu einer Vereinfachung bei der Aufschaltung der definitiven Gesetzestexte nach deren Verabschiedung. Dennoch muss das Ziel sein, die administrativen Aufgaben durch das Sekretariat erledigen zu lassen und dadurch den Rechtsdienst zu entlasten.

Juristinnen und Juristen:

Der Rechtsdienst benötigt für die Jahre ab 2023 eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung, damit er die Aufgaben noch ordnungsgemäss wahrnehmen kann. Insbesondere für die verwaltungsinterne Rechtsberatung sind zusätzliche Stellenprozente erforderlich. Die Rechtsberatung kann nicht wie gewünscht wahrgenommen werden. Die Wartezeiten sind zu lang. Die Unterstützung der Fachinstanzen ist rudimentär. Aktuell führte die personelle Unterdotie-

rung insbesondere bei der Rechtsberatung, der Gesetzgebung und den Verwaltungsbeschwerdeverfahren zu zeitlichen Verzögerungen und zu einem Pendenzenstau. Die Anstellung einer neuen Mitarbeiterin bzw. eines neuen Mitarbeiters ist notwendig (voraussichtlich 80-100 Prozent). Ein Teil der Stellenprozente kann auch auf die aktuellen Mitarbeitenden aufgeteilt werden.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Wird die Leistungsauftragserweiterung nicht bewilligt, könnte dies mittelfristig insbesondere folgende Konsequenzen haben:

- In den Verwaltungsbeschwerdeverfahren wäre mit weiteren Verzögerungen zu rechnen.
- Dringende Gesetzgebungsprojekte könnten nicht binnen angemessener Zeit erledigt werden.
- Bei der kantonsinternen Rechtsberatung müssten in zeitlicher und qualitativer Hinsicht Abstriche gemacht werden.
- Die Rechtsberatung gegenüber den Gemeinden müsste grösstenteils eingestellt werden.
- Einzelne Aufgaben, wie die Führung des Sekretariats der Grundbuchbereinigungskommission, müssten an andere kantonale Instanzen übertragen werden.



KANTON
NIDWALDEN

GERICHTE

KANTONSGERICHT

Rathausplatz 1, 6370 Stans
Telefon 041 618 79 50, www.nw.ch

Mit Empfangsbescheinigung

Personalamt Nidwalden
Michael Schäfle
Bahnhofplatz 3
6370 Stans

Mit Empfangsbescheinigung

Direktionssekretariat der Finanzdirektion
des Kantons Nidwalden
Emanuel Brügger
Bahnhofplatz 3
6370 Stans

Marcus Schenker
Kantonsgerichtspräsident I
Telefon +41 41 618 79 57
Fax +41 41 618 79 63
E-Mail marcus.schenker@nw.ch

27. April 2022

Antrag auf eine dauernde Erhöhung des Leistungsauftrages um 100 Prozent bei den Gerichtsschreiberstellen des Kantonsgerichts und Antrag zuhänden des Budgets 2023

Sehr geehrter Herr Schäfle, lieber Michael
Sehr geehrter Herr Brügger, lieber Emanuel

Das Kantonsgericht hat mit Schreiben vom 28. März 2022 der Verwaltungskommission des Obergerichts den Antrag auf Leistungsauftragserweiterung und Budget zugestellt und Ihnen diesen Antrag in Kopie zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat die Verwaltungskommission des Obergerichts dem Kantonsgericht mitgeteilt, dass sie diesen Antrag im Rahmen der Verabschiedung des Budgets an den Regierungsrat zur Aufnahme empfehlen und die beantragte Aufstockung unterstützt. Das Kantonsgericht wurde der guten Ordnung halber aber eingeladen, einen Antrag auf Leistungsauftragserweiterung auch ordentlich an das Personalamt bzw. die zuständige Finanzdirektion zu adressieren.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 GerG ist die Präsidentenkonferenz des Kantonsgerichts zuständig für die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung an das Obergericht zuhänden des Landrates. Art. 24 GerG hält fest, dass die Verwaltungskommission des Obergerichts zuständig für die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte an den Regierungsrat zuhänden des Landrates ist. Gemäss Terminplan der Finanzdirektion betreffend Budget 2023 vom 2. November 2021 (Protokollauszug Nr. 629) sind Leistungsauf-

tragserweiterungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dem Personalamt bis zum 29. April 2022 zu melden.

In der Beilage senden wir Ihnen den Antrag auf Leistungsauftragserweiterung des Kantonsgerichts. Das Schreiben vom 28. März 2022 des Kantonsgerichts und das Schreiben vom 6. April 2022 des Obergerichts wurde Ihnen jeweils in Kopie zugestellt, so dass diese dem Schreiben nicht mehr beigelegt werden müssen.

Freundliche Grüsse
KANTONSGERICHT NIDWALDEN
Der Präsident I:



lic. iur. Marcus Schenker

Beilage:

Antrag auf eine dauernde Erhöhung des Leistungsauftrages bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreiber von 100 Prozent zuhanden des Budgets 2023



KANTON
NIDWALDEN

GERICHTE

KANTONSGERICHT

Rathausplatz 1, 6370 Stans
Telefon 041 618 79 50, www.nw.ch

ANTRAG AUF EINE DAUERENDE ERHÖHUNG DES LEISTUNGSaufTRAGES BEI DEN GERICHTSSCHREIBERINNEN UND - SCHREIBER VON 100 PROZENT ZU- HANDEN DES BUDGETS 2023

Stans, 27. April 2022

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Einreichung des Antrags durch das Kantonsgericht zuhanden des Landrats	4
1.2	Aufgabenbereich des Kantonsgerichts.....	4
1.3	Aktuelle personelle Ressourcen.....	5
2	Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung.....	5
2.1	Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle	5
2.2	Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen.....	5
2.3	Kompensationsmöglichkeiten	6
2.4	Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages	6
3	Unterstützung der Leistungsauftragserweiterung durch die Aufsichtsinstanz	6

1 Ausgangslage

Der Aufwand der Gerichtsschreiberinnen pro Gerichtsfall ist im Vergleich zu früher wesentlich arbeits- und zeitintensiver geworden. Nach den seit mehreren Jahren anhaltend hohen Fall-eingängen hat sich die Arbeitsbelastung beim Kantonsgericht im Jahre 2021 noch einmal akzentuiert. Im Jahre 2011 gingen beim Kantonsgericht insgesamt 1126 neue Fälle ein, im letzten Jahr insgesamt 1295 neue Fälle. Dies bedeutet einen vergleichweisen Mehrzugang von 15 Prozent. Die Eingänge sind somit auf einem Allzeithochstand. Auch die Geschäftslast ist im letzten Jahr von 1473 Fällen im Vorjahr auf 1569 Fälle angestiegen.

Abgesehen von dieser Zunahme der reinen Fallzahlen fällt ein anderer Umstand besonders ins Gewicht: Die Komplexität der einzelnen Fälle hat in den letzten Jahren in prozessualer wie materieller Hinsicht markant zugenommen. Insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben und deren Umsetzung bedeuten einen erheblichen Mehraufwand an Aktenstudium, Vorbereitung sowie der Prüfungs- und Begründungsdichte von Urteilen. Diese Anforderungen treffen einerseits mit der vom Bundesgericht verlangten Begründungsdichte von Urteilen direkt die Gerichte, andererseits auch die Anwältinnen und Anwälte, was in der Folge in den letzten Jahren zu bedeutend längeren und umfangreicheren Rechtsschriften, wachsendem Beweismaterial und damit aufwändigeren Verfahren geführt hat. Die Tendenz zu längeren Rechtsschriften wurde überdies gefördert durch die zunehmende Zahl von im Kanton Nidwalden prozessierenden ausserkantonalen Anwältinnen und Anwälten. Schliesslich hat auch das vom Bundesgericht eingeführte jederzeitige Replikrecht, das den Parteien im Sinne des rechtlichen Gehörs erlaubt, bis zur Entscheidfällung unbeschränkt Eingaben einzureichen, zur massiven Erhöhung des Aktenumfangs und Verlängerung der Verfahrensdauer beigetragen. Des Weiteren hat das Kantonsgericht sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht immer komplexere Wirtschaftsfälle zu behandeln. Auf diesen Trend war und ist das Kantonsgericht weniger gut vorbereitet, als die Staatsanwaltschaft, welche auf einen erhöhten Personalbestand und eine spezialisierte Abteilung für Wirtschaftsdelikte zurückgreifen kann. Es musste festgestellt werden, dass in den letzten Jahren immer mehr äusserst komplexe Wirtschaftsstraffälle zur Anklage gebracht wurden. Es ist damit zu rechnen, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Dazu kommt, dass das Bundesgericht in jüngster Zeit die Anforderungen an die Begründungsdichte von Strafurteilen deutlich verschärft hat; die Urteilsbegründungen müssen daher gezwungenermassen deutlich umfangreicher ausfallen, als noch vor einigen Jahren. Dies bringt einen wesentlich höheren Zeit- und Arbeitsaufwand für die Gerichtsschreiberinnen mit sich. Ebenfalls, sowohl zeitlich wie personell, sehr aufwändig gestalten sich die Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht. Zwar handelt es sich jeweils um Einzelfälle, nur zeigen diese einzelnen und immer wiederkehrenden Fälle deutlich auf, dass das Kantonsgericht derart mit dem Tagesgeschäft ausgelastet ist, dass die Bearbeitung solcher Aufgaben neben dem Tagesgeschäft mit den vorhandenen Stellenprozenten nicht zu verkraften ist. Schliesslich machen Scheidungs- und Eheschutzverfahren sowie Unterhaltsklagen einen erheblichen Teil der Arbeitslast des Kantonsgerichts aus. Diese Verfahren sind durch das 2017 in Kraft getretene neue Unterhaltsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches deutlich komplexer geworden. Unterhaltsfragen machen heute meist eine Reihe von komplexen Berechnungen erforderlich; zudem haben flexiblere Betreuungsmodelle zusätzliche Streitpunkte zur Folge. Diese Unterhaltsberechnungen werden noch wesentlich komplexer, wenn die Betreuung geteilt wird oder weitere, nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind. Dies alles bedeutet in einer Vielzahl der Fälle einen höheren Vorbereitungsaufwand sowie einen zeitlichen Mehraufwand für die Verfahrenserledigung und Urteilsbegründungen als früher. Neu ist das Kantonsgericht seit 2021 zudem auch für Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit Kinder- und Erwachsenenunterhalt zuständig.

Ein Blick in den Nachbarkanton Obwalden zeigt zudem, dass am Kantonsgericht Obwalden im letzten Jahr 604 neue Fälle eingingen (Nidwalden: 1'126 neue Fälle). Dem Kantonsgericht Obwalden stehen insgesamt für die Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber 360 Stellenprozent zur Verfügung. Ein Vergleich zwischen den beiden Kantonsgerichten zeigt, dass

auf 100 Stellenprozent der Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber im Kanton Obwalden 168 Fälle und im Kanton Nidwalden 324 Fälle neu eingegangen sind. Das sind im Kanton Nidwalden rund 93 % mehr Fälle pro Gerichtsschreiberin. Auch wenn Vergleiche zu anderen Kantonen und deren Fallzahlen aufgrund einer nicht einheitlichen Regelung der Geschäftskontrolle nur bedingt gemacht werden können, lassen die Zahlen doch ein eindrückliches und aussagekräftiges Bild zu.

Die Gerichtsschreiberinnen sind schon seit einiger Zeit am Anschlag und bewältigen die Arbeitslast nur dank einem äusserst grossen Arbeitseinsatz. Die besonders hohe Belastung zeigt auch der Vergleich mit dem Nachbarkanton Obwalden. Das Gesamtgericht des Kantonsgerichts hat daher am 17. Februar 2022 im Rahmen der Verabschiedung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2021 festgestellt und beschlossen, dass für das Jahr 2023 eine Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen um je 100 Stellenprozent beantragt werden muss.

1.1 Einreichung des Antrags durch das Kantonsgericht zuhanden des Landrats

Das Kantonsgericht hat mit Schreiben vom 28. März 2022 der Verwaltungskommission des Obergerichts den Antrag auf Leistungsauftragserweiterung und Budget zugestellt. Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat die Verwaltungskommission des Obergerichts dem Kantonsgericht mitgeteilt, dass sie diesen Antrag im Rahmen der Verabschiedung des Budgets an den Regierungsrat zur Aufnahme empfehlen werde. Die beantragte Aufstockung werde unterstützt. Das Kantonsgericht werde der guten Ordnung halber eingeladen, einen Antrag auf Leistungsauftragserweiterung auch ordentlich an das Personalamt bzw. die zuständige Finanzdirektion zu adressieren.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 GerG ist die Präsidentenkonferenz des Kantonsgerichts zuständig für die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung an das Obergericht zuhanden des Landrates. Art. 24 GerG hält fest, dass die Verwaltungskommission des Obergerichts zuständig für die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte an den Regierungsrat zuhanden des Landrates ist. Gemäss Terminplan der Finanzdirektion betreffend Budget 2023 vom 2. November 2021 (Protokollauszug Nr. 629) sind Leistungsauftragserweiterungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dem Personalamt bis zum 29. April 2022 zu melden. Seit dem Jahre 2012 steht dem Kantonsgericht bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreiber 400 Stellenprozent zur Verfügung.

1.2 Aufgabenbereich des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht ist die erste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen. Im Bereich der Zivilrechtspflege beurteilt es Zivilstreitigkeiten, das heisst, es beurteilt Auseinandersetzungen zwischen privaten Parteien. Beispiele sind Streitigkeiten zwischen Privatpersonen aus Arbeitsvertrag, Miete und Pacht, Kauf, Werkvertrag, Auftrag, Schadenersatzforderung, Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen sowie Erbstreitigkeiten. In Zivilrechtsstreitigkeiten wird häufig die Zahlung einer Geldforderung eingeklagt. Solche Streitigkeiten können aber auch andere Ziele haben, etwa die Herausgabe bestimmter Gegenstände, Unterlassung oder Vornahme bestimmter Handlungen. Das Kantonsgericht prüft, ob das Einigungsverfahren vor der kantonalen Schlichtungsbehörde - dort wo es vorgeschrieben ist - durchgeführt wurde, und versucht unter Umständen selber die Parteien zu versöhnen. In Zivilstreitigkeiten muss jede Partei die von ihr behaupteten Tatsachen beweisen. Bei eindeutiger Sach- und Rechtslage wird der klagenden Partei erlaubt, ohne einlässlichen Prozess, zu einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid zu kommen. Der "Rechtsschutz in klaren Fällen" ist neben dem Prozessweg eine freie Option der klagenden Partei und wird etwa für die Ausweisung von Mietern infolge ausserordentlicher Kündigung zur Anwendung kommen.

Das Kantonsgericht ist sodann in sogenannten nichtstreitigen Zivilverfahren zuständig, wo die gerichtliche Mitwirkung bei Begründung, Aufhebung oder Änderung von Privatrechtsverhältnissen vorgeschrieben ist (z.B. Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung, Kraftloserklärung von Wertpapieren, Berichtigung des Zivilstandsregisters).

Je nach Streitwert oder Zuweisung durch die Gesetzgebung ist das Einzel- oder Kollegialgericht zuständig, über die Sache zu entscheiden. Lautet ein Entscheid auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, kann er nach den Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckt werden. Lautet der Entscheid nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme und wird ihm nicht freiwillig Folge geleistet, kann das Begehren um Vollstreckung gestellt werden.

Im Rahmen der Strafrechtspflege beurteilt das Kantonsgericht Straffälle, die nicht von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren erledigt werden. Es entscheidet über die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen. Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich Übertretungen, Verbrechen und Vergehen, sofern die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen beantragt, sowie Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle. Das Kollegialgericht ist zuständig zur Beurteilung aller übrigen Straftatbestände. Das Kantonsgericht entscheidet als Kollegialgericht als Jugendgericht im Sinne der Jugendstraprozessordnung. Die oder der Vorsitzende des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen von Jugendlichen zum Gegenstand haben.

Das Kantonsgericht als Zwangsmassnahmengericht ist auch zuständig zur richterlichen Beurteilung bzw. Überprüfung von Zwangs- und Überwachungsmassnahmen (z.B. Untersuchungshaft). Schliesslich beurteilt das Kantonsgericht Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, soweit es in der Rechtssache zuständig ist.

1.3 Aktuelle personelle Ressourcen

Es arbeiten vier Gerichtsschreiberinnen zu je 100 Stellenprozent beim Kantonsgericht.

2 Antrag auf eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere den eidgenössischen Prozessgesetzen und dem kantonalen Gerichtsgesetz (ZPO, StPO und Art. 5 GerG, Art. 74 Abs. 2 GerG, Art. 80 Abs. 2 GerG, Art. 90 Abs. 1 GerG).

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Es ist eine Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen um je 100 Stellenprozent notwendig. Der Handlungsbedarf ist zudem dringend gegeben. Die Rechtsuchenden sind vor überlangen Gerichtsverfahren zu schützen. Qualitative gute Entscheidungen einer unabhängigen Justiz ist das eine, die Dauer der Verfahren das andere. Auch eine angemessene Verfahrensdauer ist Ausdruck einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung. Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehört insbesondere der Anspruch auf Beurteilung und Zustellung eines schriftlichen Entscheides innert angemessener Frist. So gesehen kann man sagen: Nur schnelles Recht ist auch gutes Recht. Diesen Anspruch sicherzustellen ist in erster Linie die Aufgabe der Gerichte, dann aber des Staates selber, der dafür zu sorgen hat, dass die Gerichte ausreichend mit Richter- und Gerichtsschreiberstellen dotiert sind.

Die zu erwartenden Bruttolohnkosten betragen Fr. 105'000.00 im Jahr. Die bestehenden Arbeitsplätze reichen nicht aus. Es ist zusätzlich ein neuer Arbeitsplatz notwendig.

2.3 Kompensationsmöglichkeiten

Keine.

2.4 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Wird keine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle geschaffen, besteht die Gefahr, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr effizient erledigt werden können, insbesondere Verhandlungen und Urteile nicht mehr zeitnahe oder in der in den gesetzlich vorgegebenen Fristen angesetzt und zugestellt werden können.

3 Unterstützung der Leistungsauftragserweiterung durch die Aufsichtsinstanz

Die Verwaltungskommission des Obergerichts hat mit Schreiben vom 6. April 2022 mitgeteilt, dass es den Antrag des Kantonsgerichts gutheisst und die beantragte Aufstockung unterstützt (Schreiben vom 6. April 2022, Ziff. 1.2 S.3).



LEISTUNGSaufTRAGSERWEITERUNG UND ANTRAG ZUHANDEN BUDGET 2023

Landwirtschafts- und Umweltdirektion: Amt für Wald und Energie (Bericht Nr. 22)

1 Ausgangslage

Das nationale Parlament hat in der Schlussabstimmung der Märzsession 2022 das Bundesgesetz über Velowege (Velogesetz) verabschiedet. Die Inkraftsetzung wird voraussichtlich durch den Bundesrat per 1.1.2023 festgesetzt.

Art. 5 des Velogesetzes¹ verlangt, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass

- bestehende und vorgesehene Velowegnetze in Plänen festgehalten werden;
- die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Das Velogesetz legt in Art. 19 Fristen für die Erstellung und Umsetzung der Pläne fest. Für die Erstellung der Pläne sind dies 5 Jahre und für die Umsetzung 20 Jahre nach Inkraftsetzung des Gesetzes.

In Art. 17 des Velogesetzes verlangt der Bund weiter, dass die Kantone eine Fachstelle zu bezeichnen haben und deren Aufgaben festgelegt werden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 625 vom 01.12.2020 entschieden, dass die Fachstelle für das Mountainbiken der Fachstelle für Wanderwege angeschlossen wird. Die Organisationsform hat sich im Kanton Uri schon seit einigen Jahren bewährt.

1.1 Aufgabenbereich des Amtes/Bereiches

Die Fachstelle für Wander- und Bikewege erhält zusammengefasst folgende Aufgabenfelder:

- Selbständige Führung der kant. Fachstelle für Wander- und Bikewege
- Stellungnahmen zu Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet, bei denen Wander-/Bikewege direkt oder indirekt betroffen sind
- Anlaufstelle für Beratungen von Bürgern, Verbänden und Behörden zu Fragen im Zusammenhang mit Wandern und Mountainbiken
- Zusammenarbeit mit den Bundesstellen (ASTRA), den Wanderweg- und Bikeorganisationen von Bund und Kanton
- Zusammenarbeit mit Gemeinden
- Erarbeitung der Einführungsgesetzgebung zum Velogesetz bis 2024
- Ausarbeitung eines kant. Mountainbikekonzeptes gemäss Auftrag Richtplan bis 2023
- Ausarbeitung eines kant. Bikewegplanes bis 2024
- Implementierung und laufende Nachführung der Wander- und Bikewegpläne in den GIS-Plattformen (go@walk und, Fachapplikation Langsamverkehr ASTRA)

¹ SR 725.41

1.2 Aktuelle personelle Ressourcen

Aktuell stehen für die Aufgaben beim Amt für Wald und Energie für die bisherige Fachstelle Wanderwege knapp 10 % Arbeitspensen zur Verfügung.

2 Antrag auf eine befristete Leistungsauftragserweiterung

Um die unter Punkt 1.1 erwähnten Aufgaben sicherstellen zu können, ist eine befristete Leistungsauftragserweiterung bei der Fachstelle Wander- und Bikewege um 40% angezeigt. Dadurch würden der Fachstelle für Wander- und Bikewege für die befristete Zeit bis 2025 gesamthaft 50 Stellen-Prozente zur Verfügung stehen. Im Vergleich dazu verfügt die Fachstelle für Wander- und Bikewege im Kanton Uri gesamthaft über 100 Stellenprozente (die Gesetzesanpassung ist dort bereits erfolgt und der Bikewegplan steht vor der Verabschiedung).

2.1 Tätigkeitsbereich der beantragten Stelle

Der/die Leiter/in der Fachstelle für Wander- und Bikewege wird alle Aufgabenfelder abdecken, die unter Punkt 1.1 summarisch aufgeführt sind.

2.2 Notwendige Personalressourcen und finanzielle Auswirkungen

Wie im Einführungstext unter Punkt 2 bereits erwähnt, wird eine befristete Leistungsauftragserweiterung von 40% für die Fachstelle Wander- und Bikewege vom Regierungsrat als angemessen und notwendig taxiert, um die neuen Aufgaben gemäss Velogesetz für den Bereich Mountainbike adäquat und fristgerecht umsetzen zu können.

Von der Arbeitsplatzsituation her kann die Besetzung der Leistungsauftragserweiterung in den bestehenden Räumlichkeiten umgesetzt werden. Ob ein zusätzlicher Arbeitsplatz eingerichtet werden muss oder ob die Leistungsauftragserweiterung von einem bestehenden Mitarbeitenden abgedeckt werden kann, steht noch nicht fest. Falls ein zusätzlicher Arbeitsplatz eingerichtet werden muss, sind Arbeitsgeräte (Laptop, Bildschirm, Telefon usw.) zu installieren, was mit entsprechenden Kosten und einer Abwicklung über das ILZ verbunden ist.

2.3 Konsequenzen bei Ablehnung des Antrages

Die neuen, durch das Bundesgesetz über Velowege den Kantonen übertragenen Arbeiten im Bereich Biken, können vom Kanton Nidwalden nicht umgesetzt werden (Erlass eines rechtsverbindlichen Bikewegplanes bis spätestens Ende 2026).

Die Biker/innen werden weiterhin ihre Freizeitaktivität betreiben, unkoordiniert, auf allen erlaubten und unerlaubten Wegen im ganzen Kanton. Die Konflikte zwischen Biker/innen und Wandernden, zwischen Biker/innen und Grundeigentümer/innen, zwischen Biker/innen und Wegeigentümer/innen, zwischen Biker/innen und Viehherden, zwischen Biker/innen und Schutzgebieten usw. werden zunehmen. Die Unzufriedenheit in der Bevölkerung, bei den Gemeinden und Organisationen gegenüber dem Kanton, werden weiter zunehmen.

Es wird zu Einbussen im Tourismusbereich führen, da kein adäquates, legalisiertes Bikewegnetz angeboten werden kann und die Biker/innen deshalb in andere Destinationen ausweichen werden.